

Internationaler Schützenbund Deutschland



Internationaler Schützenbund Deutschland

Sportordnung

(ISchO-D)

1. Gültigkeit und Revisionen

Diese Sportordnung wurde vom Präsidium des Internationalen Schützenbundes Deutschland (ISB-D) beschlossen und vom Bundessportleiter genehmigt.

Die Internationale Schützenordnung Deutschland (ISchO-D) gilt verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und angeschlossenen Vereine und Gäste des Internationalen Schützenbundes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Alle nach dieser Sportordnung durchgeführten Veranstaltungen unterliegen ausschließlich den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Die vorliegende Version berücksichtigt die Sportordnung des Internationalen Schützenbundes und bringt sie in Vereinbarkeit mit deutschem Recht. Die Sportordnung des Internationalen Schützenbundes ist in Deutschland nicht gültig.

2. Inhalt

1. Gültigkeit und Revisionen	2
3. Allgemeines.....	10
3.1.1 Allgemeines	10
3.1.2 Sprache und Geltungsbereich	11
3.1.3. Anwendung der Sportordnung und Durchführung von Veranstaltungen.....	11
3.1.4. Waffen, Munition und Ausrüstung	12
3.1.5. Datenschutz.....	12
3.1.6. Filmen und Fotografieren.....	13
3.1.7 Verhalten der Teilnehmer	13
3.1.8 Auslegung der Sportordnung.....	14
3.1.9 Gesetzliche Beschränkungen nach § 7 AWaffV	14
3.2. Sicherheitsbestimmungen.....	15
3.2.1 Allgemeine Sicherheitsgrundlagen.....	15
3.2.2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	16
3.2.2a Funktionsträger – Zuständigkeiten und Rangfolge.....	16
3.2.2b Qualifikation der eingesetzten Personen und Aufgaben der Standaufsicht / Schießleitung	17
3.2.3 Weisungs- und Eingriffsrechte	18
3.2.4 Kennzeichnung von Standaufsichten und beteiligten Personen.....	19
3.2.5 Geltung und Anwendung der Sicherheitsregeln	19
3.2.6 Allgemeine Verhaltensregeln	20
3.2.6.1 Persönliche Schutzausstattung.....	21
3.2.7 Laden, Entladen und Waffenstatus	21

3.2.8 Störungen und Unterbrechungen	21
3.2.9 Hemmungen bei Waffen oder Munition	22
3.2.10 Sicherheitsverstöße	23
3.2.11 Sicherheitsbereiche (Safety Areas)	24
3.2.12 Pflicht zur Kenntnis der Sicherheitsregeln	24
3.2.13 Sicherheitsregeln für statische Disziplinen	25
3.2.14 Sicherheitsregeln für dynamische Disziplinen	25
3.2.14.1 Waffenstatus außerhalb der Schießübung	26
3.2.14.2 Ablauf der Waffenhandhabung	27
3.2.14.3 Mündungskontrolle/ Überstreichen.....	27
3.2.14.4 Abzugsfinger.....	27
3.2.14.5 Sicherheitswinkel.....	28
3.2.14.6 Störungen während der Bewegung	28
3.2.14.7 Start- und Endzustand der Schießübung	29
3.2.14.8 Fallen gelassene Waffe	30
3.2.14.9 Sicherheit des Standaufbaus beim dynamischen Schießen	30
3.2.14.10 Abbruch oder Unterbrechung bei sicherheitsrelevanten Veränderungen im Parcours	31
3.2.14.11 Levelstruktur und sicherheitsrelevante Teilnahmevoraussetzungen.....	32
3.2.14.12 Verbotene Schießübungen gemäß § 7 AWaffV.....	33
3.3. Kommandos bei Wettkämpfen oder beaufsichtigtem Training	34
3.3.1 „Schützen an die Stände“	34
3.3.2 „Auspacken, vorbereiten“	34
3.3.3 „Laden und Feuer frei“	35
3.3.4 „Entladen“	36
3.3.5 „Stopp“	36

3.3.6. „Sicherheit, Trefferaufnahme“	37
3.4 Teilnahmeberechtigung.....	37
3.4.1 Teilnahme an Veranstaltungen	37
3.4.1a – Tätigkeit in anderen schießsportlichen Verbänden	38
3.4.2 Titel- und Wertungsberechtigung	39
3.4.3 Der Schützenpass	39
3.4.4 Schießbuch	40
3.5 Strafbestimmungen.....	41
3.5.1 Beitragsrückstände.....	41
3.5.2 Ordnungswidrigkeiten im Sportbetrieb	41
3.5.3 Sicherheitsverstöße durch Teilnehmer	42
3.5.4 Maßnahmen gegen Schützen.....	42
3.5.5 Maßnahmen gegen Mitgliedsvereine und Untergliederungen	43
3.5.6 Unehrender Ausschluss	44
3.5.7 Funktionsträger	44
3.5.8 Sicherheitsrelevante Pflichtverletzungen durch Veranstalter oder Funktionsträger	44
3.5.9 Unzulässige Vorteilsannahme	45
3.5.10 Geringfügige Verstöße.....	45
3.5.11 Verfahren und Grundsätze	45
4. Wettkampffregeln	46
4.1 Ausschreibungen	46
4.2 Veranstaltungsleitung	48
4.3 Veröffentlichung der Ausschreibung	49
4.4 Ergänzende organisatorische Maßnahmen.....	49
4.5 Sportliche Entscheidungen (Tatsachenentscheidungen).....	50
4.6 Einschießen und Probeschießen	50

4.7 Waffen- und Munitionskontrollen	51
4.8 Bekleidungs- und Ausrüstungskontrollen.....	51
4.9 Korrektur offensichtlicher Organisations- oder Dokumentationsfehler	52
5. Altersklassen	53
5.1 Allgemeines	53
5.2 Altersklassen.....	54
5.3 Teilnahme in Altersklassen	55
5.4 Irisblenden	56
5.5 Geschlechterunabhängige Wertung.....	56
5.6 Jugendklassen / Minderjährige	57
6. Bekleidung	58
6.1 Allgemeines	58
6.2 Unzulässige Bekleidungsinhalte	59
6.3 Witterungsangepasste Bekleidung	59
6.4 Kopfbedeckungen	59
6.5 Uniformen	60
6.6 Vereinsbekleidung.....	60
6.7 Praxisfremde Gegenstände	60
6.8 Besondere Bekleidungsanforderungen	61
7. Schießhaltungen	61
7.1 Grundsatz zu Schießhaltungen	61
7.1.1 Allgemeine Startpositionen	62
7.2 Schießhaltungen bei statischen Disziplinen.....	64
7.3 Schießhaltungen bei dynamischen Disziplinen.....	65
7.4 Schießhaltungen bei Langwaffen	66
7.4.1 Definition der Stellung „Sitzend aufgelegt“.....	66
7.4.2 Definition der Stellung „Sitzend frei“	67

7.4.3	Definition der Stellung „Stehend aufgelegt“	67
7.4.4	Definition der Stellung „Stehend frei“	68
7.4.5	Definition der Stellung „Liegend aufgelegt“	69
7.4.6	Definition der Stellung „Liegend frei“	70
7.4.7	Definition der Stellung „Kniend aufgelegt“	70
7.4.8	Definition der Stellung „Kniend frei“	71
7.4.9	Definition der Stellung „Angestrichen“	71
7.5	Schießhaltungen bei Kurzwaffen	72
8.	Bogensport	72
8.1	Geltungsbereich	72
8.2	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	73
8.3	Aufsicht und Leitung im Bogensport	74
8.4	Schießstände und Parcours	75
8.5	Zulässige Geräte	75
8.6	Verhalten bei Sicherheitsverstößen	76
9.	Ausrüstung, Hilfsmittel und Zielsysteme	77
9.1	Grundsatz	77
9.2	Allgemeine Ausrüstung	77
9.3	Schießhilfen und Auflagen	78
9.4	Ziel- und Visiereinrichtungen	78
9.5	Magazine und Ladevorrichtungen	79
9.6	Holster, Tragesysteme und Transport im Wettkampfablauf	79
9.7	Zielsysteme und Zielaufbauten	80
9.8	Mechanische und bewegliche Zielsysteme	81
9.9	Kontrollen	81
10.	Zugelassene Waffen	82
10.1	Grundsatz	82

10.2 Nicht zugelassene Waffen	82
10.3 Nicht zugelassene Munition und Kaliber	83
10.4 Zugelassener Rahmen.....	84
11. Bezeichnung der Wettbewerbe und Schießveranstaltungen.....	85
11.1 Grundsatz	85
11.2 Aufbau der Wettbewerbe	85
11.3 Meisterschaften	86
11.3.1 Vereinsinterne Meisterschaften	87
11.3.2 Themenbezogene Meisterschaften	87
11.4 Cups	87
11.4.1 Disziplinbezogene Cups	88
11.5 Wettbewerbe.....	88
11.6 Training.....	89
12. Teilnahme an Veranstaltungen.....	90
12.1 Grundsatz	90
12.2 Anmeldung und Zulassung.....	90
12.3 Verhalten während der Veranstaltung	91
12.4 Weisungsbindung	92
12.5 Ausschluss von der Veranstaltung.....	92
12.6 Hausrecht	93
12.7 Verantwortung der Teilnehmer	93
13. Schießscheiben und Ziele.....	94
13.1 Grundsatz	94
13.2 Trefferzonen und Ringwertung	95
13.3 Mehrtreffer und Fremdtreffer	96
13.4 Abkleben der Scheibe / Einsteckspiegel	96
13.5 Aufhängen der Scheibe	97

14. Scheiben.....	98
14.1 Grundsatz.....	98
14.2 Verwendung der Scheiben.....	99
15. Wertung.....	100
15.1 Grundsatz der Wertung.....	100
15.2 Zulässige Wertungsarten.....	100
15.3 Serien, Durchgänge und Ergebnisbildung.....	101
15.4 Mehrtreffer und Fremdtreffer.....	102
15.5 Sanktionen im Rahmen der Wertung.....	102
15.6 Disziplinspezifische Ausgestaltung.....	103
15.7 Ausschluss von Wiederholungen.....	103
16. Glossar / Begriffsbestimmungen.....	104
16.1 Zweck des Glossars.....	104
16.2 Veranstaltungsformen.....	104
16.3 Organisatorische Begriffe.....	105
16.4 Funktionsträger.....	106
16.5 Teilnehmer.....	107
16.6 Sicherheitsbegriffe.....	107
16.7 Waffen, Munition und Ausrüstung.....	108
16.8 Scheiben und Ziele.....	109
16.9 Wertung.....	110
16.10 Bogensport.....	111
16.11 Verhältnis zu gesetzlichen Vorschriften.....	111

3. Allgemeines

3.1.1 Allgemeines

Diese Sportordnung („Internationale Schützenordnung – Deutschland“, ISchO-D) regelt die Ausübung des Schießsports innerhalb des Geltungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland.

Sie ist ausschließlich nach den Vorgaben des deutschen Waffenrechts, insbesondere des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), anzuwenden.

Die ISchO-D ist für alle angeschlossenen Verbände, Vereine, Veranstalter, Funktionsträger und Teilnehmer verbindlich.

Andere Sportordnungen, Regelwerke oder sonstige sportliche Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil dieser Sportordnung sind und mit dem deutschen Waffenrecht vereinbar sind.

3.1.2 Sprache und Geltungsbereich

Diese Sportordnung ist für die Ausübung des Schießsports innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

Sie ist in deutscher Sprache abgefasst; maßgeblich ist ausschließlich der Wortlaut dieser deutschen Fassung.

Zur Information internationaler Gäste können Übersetzungen dieser Sportordnung in andere Sprachen bereitgestellt werden.

Diese Übersetzungen dienen ausschließlich Informationszwecken und entfalten keine eigenständige rechtliche oder regelsetzende Wirkung.

Der jeweilige Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bereitgestellte Übersetzungen inhaltlich korrekt sind und den Regelungen dieser deutschen Sportordnung entsprechen.

Im Zweifel gilt ausschließlich der Wortlaut der deutschen Fassung dieser Sportordnung.

3.1.3. Anwendung der Sportordnung und Durchführung von Veranstaltungen

Alle Meisterschaften, Wettbewerbe, Schießveranstaltungen und Trainingseinheiten, die nach dieser Sportordnung durchgeführt werden, erfolgen auf Grundlage der Regelungen dieser Ordnung.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung erfolgt durch eine Ausschreibung gemäß Abschnitt 4.1 Ausschreibungen.

In der Ausschreibung können organisatorische und ablaufbezogene Regelungen festgelegt werden, soweit diese mit den Bestimmungen dieser Sportordnung sowie den geltenden gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind.

3.1.4. Waffen, Munition und Ausrüstung

Die Ausübung des Schießsports nach dieser Sportordnung ist ausschließlich mit Waffen, Munition und Ausrüstung zulässig, die nach deutschem Waffenrecht erlaubt sind.

Gegenstände, die nach deutschem Waffenrecht beschränkt oder verboten sind, dürfen nur verwendet werden, sofern hierfür im Einzelfall eine wirksame und gültige Ausnahmegenehmigung der zuständigen deutschen Behörde vorliegt.

Die Sportordnung selbst begründet keine waffenrechtlichen Erlaubnisse.

3.1.5. Datenschutz

Personenbezogene Daten der Teilnehmer werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung, der Ergebnisermittlung sowie der sportlichen Berichterstattung.

Die Veröffentlichung von Namen in Ergebnislisten sowie von Bild- und Tonaufnahmen erfolgt nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis oder

einer ausdrücklichen, freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person.

Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung sind der jeweils geltenden Datenschutzerklärung des Veranstalters zu entnehmen.

3.1.6. Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren im Rahmen von Veranstaltungen nach dieser Sportordnung ist ausdrücklich erwünscht und dient der sportlichen Berichterstattung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Dokumentation des Schießsports.

Dabei sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer sowie die datenschutzrechtlichen Vorgaben, einzuhalten.

Die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgt im Einklang mit den Regelungen zum Datenschutz gemäß Abschnitt 3.1.5.

3.1.7 Verhalten der Teilnehmer

Von den Teilnehmern wird erwartet, dass sie sich während der gesamten Veranstaltung sportlich, fair und verantwortungsbewusst verhalten.

Die Teilnehmer haben die Regelungen dieser Sportordnung sowie die Anweisungen der Standaufsichten, Schießleiter und sonstigen verantwortlichen Funktionsträger zu beachten.

Dieses Verhalten dient der Sicherheit aller Beteiligten sowie einem ordnungsgemäßen und sportlich fairen Ablauf der Veranstaltung.

3.1.8 Auslegung der Sportordnung

Soweit Bestimmungen dieser Sportordnung einer Auslegung bedürfen oder Regelungslücken bestehen, ist die Auslegung stets im Sinne der Sicherheit, der sportlichen Fairness sowie der Gleichbehandlung aller Teilnehmer vorzunehmen.

Der Vorstand des ISB-D kann Kommentare zur Sportordnung per Beschluss erlassen und somit Klarstellungen schaffen.

Maßgeblich sind dabei der Zweck der jeweiligen Regelung sowie ein ordnungsgemäßer und sicherer Ablauf der Veranstaltung.

Die Auslegung und Anwendung der Sportordnung obliegt im konkreten Veranstaltungsfall vorrangig der verantwortlichen Standaufsicht, nachgeordnet dem Schießleiter sowie dem Veranstaltungsleiter. Deren Entscheidung ist für alle Beteiligten verbindlich.

3.1.9 Gesetzliche Beschränkungen nach § 7 AWaffV

Schießsportliche Übungen und Wettbewerbe nach dieser Sportordnung dürfen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Insbesondere sind Schießübungen unzulässig, soweit sie nach § 7 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) verboten sind. Hierzu zählen unter anderem Übungen oder Wettbewerbe,

- die Verteidigung mit Schusswaffen zum Inhalt haben,
- bei denen aus Deckungen herausgeschossen wird,

- bei denen nach Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden müssen,
- bei denen das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
- bei denen ein schnelles Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende bewegliche Ziele gefordert wird, soweit keine gesetzlich zulässigen Ausnahmen greifen,
- bei denen das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
- bei denen Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels abgegeben werden (sogenannte Deutschüsse)
- oder bei denen der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor Beginn nicht aufgrund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Abweichungen hiervon sind nur zulässig, sofern diese ausdrücklich durch eine vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Sportordnung gedeckt sind.

3.2. Sicherheitsbestimmungen

3.2.1 Allgemeine Sicherheitsgrundlagen

Die Sicherheit hat bei allen Schießübungen, Trainings, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen oberste Priorität.

Diese Sportordnung legt verbindliche Sicherheitsgrundlagen fest, die von allen Teilnehmern, Funktionsträgern, Aufsichtspersonen und sonstigen beteiligten Personen einzuhalten sind.

Sicherheitsrelevante Bestimmungen gelten unabhängig von Disziplin, Wettkampfform oder Leistungsstufe und sind jederzeit zu beachten.

3.2.2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Veranstaltung nach dieser Sportordnung verantwortlich.

Er stellt sicher, dass die erforderlichen Standaufsichten und Schießleiter benannt und eingesetzt werden.

Die Standaufsichten sind für die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand zuständig und nehmen ihre Aufgaben während der gesamten Dauer der Veranstaltung wahr.

Die Schießleiter sind für den ordnungsgemäßen sportlichen Ablauf der jeweiligen Schießübungen verantwortlich und unterstützen die Standaufsichten bei der Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen.

Teilnehmer sind verpflichtet, sich mit den geltenden Sicherheitsregeln vertraut zu machen und diese einzuhalten.

3.2.2a Funktionsträger – Zuständigkeiten und Rangfolge

Als Funktionsträger im Sinne dieser Sportordnung gelten insbesondere der Bundessportleiter, der jeweilige Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter sowie die eingesetzten Standaufsichten und Schießleiter.

Die organisatorischen Verantwortlichkeiten folgen grundsätzlich folgender Rangfolge:

- Bundessportleiter (sofern für die jeweilige Veranstaltung benannt oder zuständig),
- Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter,
- eingesetzte Schießleiter.

Die Standaufsicht ist unabhängig von dieser organisatorischen Rangfolge für sämtliche sicherheitsrelevanten Entscheidungen zuständig.

Ihre sicherheitsbezogenen Weisungen haben jederzeit Vorrang und sind von allen Beteiligten unverzüglich zu befolgen.

Innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs sind alle Funktionsträger weisungsbefugt und für die Einhaltung dieser Sportordnung verantwortlich.

3.2.2b Qualifikation der eingesetzten Personen und Aufgaben der Standaufsicht / Schießleitung

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle bei einer Schießveranstaltung eingesetzten Mitarbeiter und Funktionsträger über die für ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation verfügen.

Standaufsichten und Schießleiter müssen volljährig sowie fachlich geeignet und mit den einschlägigen waffenrechtlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen vertraut sein.

Die Standaufsichten und Schießleiter haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen dieser Sportordnung,
- Überprüfung der Identität der Schützen anhand der Startlisten oder Teilnehmerverzeichnisse,
- Kontrolle, dass ausschließlich zugelassene Waffen und entsprechende Munition verwendet werden,
- Überwachung der Einhaltung der Wettbewerbs- und Ablaufregeln,
- Erteilung der erforderlichen Kommandos während der Schießübungen.

Der Veranstalter bleibt unabhängig hiervon für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

3.2.3 Weisungs- und Eingriffsrechte

Die eingesetzten Standaufsichten und Schießleiter sind während der Durchführung von Schießübungen, Trainings und Wettkämpfen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche weisungsbefugt.

Den sicherheitsrelevanten Anweisungen der Standaufsichten sowie den organisatorischen und ablaufbezogenen Anweisungen der Schießleiter ist von allen Teilnehmern und beteiligten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

Standaufsichten und Schießleiter sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen oder bei Gefahrensituationen unverzüglich einzugreifen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Hierzu zählen insbesondere die Unterbrechung oder der Abbruch von Schießübungen sowie weitergehende Maßnahmen gemäß dieser Sportordnung.

3.2.4 Kennzeichnung von Standaufsichten und beteiligten Personen

Standaufsichten sowie mit der Leitung oder Organisation der Schießveranstaltung betraute Personen sind eindeutig als solche kenntlich zu machen.

Die Kennzeichnung kann beispielsweise durch Warnwesten in gut sichtbaren Farben, Armbinden, Namensschilder oder vergleichbare, eindeutig erkennbare Merkmale erfolgen.

Art und Umfang der Kennzeichnung legt der Veranstalter fest, sofern jederzeit eine klare Zuordnung der verantwortlichen Personen gewährleistet ist.

Alle Personen, die sich im Schießstandbereich aufhalten und nicht unmittelbar am Schießen beteiligt sind, müssen durch geeignete Kennzeichen oder erkennbare Aufdrucke als berechnigte Personen identifizierbar sein.

3.2.5 Geltung und Anwendung der Sicherheitsregeln

Die Sicherheitsbestimmungen dieser Sportordnung gelten für alle Schießübungen, Trainings, Wettkämpfe und sonstigen Veranstaltungen, die

nach dieser Sportordnung durchgeführt werden.

Sie sind verbindlich und unabhängig von Disziplin, Wettkampfform oder Leistungsstufe einzuhalten.

Soweit mehrere Sicherheitsregelungen gleichzeitig Anwendung finden, ist stets die jeweils strengere Regelung maßgeblich.

3.2.6 Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Teilnehmer haben sich während der gesamten Veranstaltung umsichtig, sicherheitsbewusst und verantwortungsvoll zu verhalten.

Beim Umgang mit Waffen sind die folgenden vier grundlegenden Sicherheitsregeln stets zu beachten:

1. Jede Waffe ist stets als geladen zu betrachten, auch wenn sie entladen zu sein scheint.
2. Die Mündung der Waffe ist jederzeit in eine sichere Richtung zu halten, sodass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.
3. Der Finger bleibt außerhalb des Abzugsbügels, solange nicht gezielt geschossen wird.
4. Ziel und Umfeld sind vor jedem Schuss eindeutig zu identifizieren, um unbeabsichtigte Gefährdungen auszuschließen.

Jede Waffenhandhabung hat unter Beachtung dieser Sicherheitsregeln sowie der weiteren Bestimmungen dieser Sportordnung und ausschließlich an den dafür vorgesehenen Orten zu erfolgen.

Als sichere Richtung gilt jede Ausrichtung der Waffe, bei der zu keinem Zeitpunkt Personen gefährdet werden und bei der ein unbeabsichtigter Schuss nicht außerhalb des zugelassenen Sicherheitsbereichs abgegeben werden kann.

3.2.6.1 Persönliche Schutzausstattung

Jeder Schütze sowie alle am Schießstand anwesenden Personen haben während des Schießbetriebs grundsätzlich einen geeigneten Gehörschutz sowie eine Schutzbrille zu tragen.

3.2.7 Laden, Entladen und Waffenstatus

Das Laden und Entladen von Waffen darf ausschließlich auf Kommando der Standaufsicht oder des Schießleiters erfolgen.

Außerhalb der freigegebenen Schießzeiten sind Waffen ungeladen zu führen. Der sichere und entladene Zustand der Waffe ist eindeutig herzustellen und für die Standaufsicht jederzeit erkennbar zu halten.

Nach Beendigung des Schießens ist die Waffe auf Kommando zu entladen. Der entladene Zustand ist durch Öffnen des Verschlusses, Ausschwenken der Trommel oder vergleichbare Maßnahmen anzuzeigen und durch die Standaufsicht zu kontrollieren.

Munition darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen und ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Schießübung verwendet werden.

3.2.8 Störungen und Unterbrechungen

Bei Störungen an der Waffe oder im Ablauf der Schießübung ist die Waffe unverzüglich in eine sichere Richtung zu halten.

Der Schütze hat die Schießübung sofort zu unterbrechen und die Anweisungen der Standaufsicht oder des Schießleiters abzuwarten.

Abweichend hiervon darf der Schütze einfache, unmittelbar erkennbare Störungen selbstständig beheben, sofern

- hierbei zu keinem Zeitpunkt eine sicherheitsrelevante Gefährdung entsteht,
- die Waffe währenddessen in sichere Richtung gehalten wird,
- keine Bewegung oder Positionsveränderung erfolgt und
- keine entgegenstehende Anweisung der Standaufsicht oder des Schießleiters vorliegt.

Bestehen Zweifel am sicheren Zustand der Waffe oder der Munition oder kann die Störung nicht eindeutig und sicher behoben werden, ist unverzüglich die Standaufsicht zu verständigen.

Die Standaufsicht sowie der Schießleiter sind berechtigt, bei sicherheitsrelevanten Situationen, technischen Störungen, Notfällen oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen die Schießübung oder den gesamten Schießbetrieb jederzeit zu unterbrechen oder abzubrechen.

3.2.9 Hemmungen bei Waffen oder Munition

Treten Hemmungen an Waffen oder Munition auf, ist die Waffe unverzüglich in eine sichere Richtung zu halten. Der Schütze hat den Schießvorgang zu unterbrechen und die Situation der Standaufsicht anzuzeigen.

Die Behebung von Hemmungen darf nur erfolgen, sofern hierbei keine sicherheitsrelevante Gefährdung entsteht und keine anderslautende Anweisung der Standaufsicht vorliegt.

Kann eine Hemmung nicht sicher behoben werden oder bestehen Zweifel am sicheren Zustand der Waffe oder der Munition, ist die Standaufsicht unverzüglich zu verständigen.

Die Standaufsicht entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Art der Störungsbehebung, eine Unterbrechung oder den Abbruch der Schießübung sowie über weitergehende Maßnahmen gemäß dieser Sportordnung.

Munition oder Bauteile, bei denen sicherheitsrelevante Auffälligkeiten festgestellt wurden, können durch die Standaufsicht zur Überprüfung einbehalten oder aus dem weiteren Schießbetrieb ausgeschlossen werden.

3.2.10 Sicherheitsverstöße

Ein Sicherheitsverstoß liegt vor, wenn gegen die Sicherheitsbestimmungen dieser Sportordnung oder gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der Standaufsichten oder Schießleiter verstoßen wird.

Sicherheitsverstöße können je nach Art und Schwere zur Unterbrechung oder zum Abbruch der Schießübung führen.

Schwere oder wiederholte Sicherheitsverstöße können den Ausschluss des Teilnehmers von der laufenden Schießübung oder von der gesamten Veranstaltung nach sich ziehen.

Die Bewertung eines Sicherheitsverstößes sowie die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen obliegen der eingesetzten Standaufsicht; der Schießleiter unterstützt hierbei.

3.2.11 Sicherheitsbereiche (Safety Areas)

Sicherheitsbereiche (Safety Areas) sind klar gekennzeichnete Bereiche, die dem sicheren Umgang mit Waffen außerhalb der Schießübung dienen.

In Sicherheitsbereichen dürfen Waffen ausschließlich entladen gehandhabt werden.

Das Ziehen, Ablegen, Zerlegen, Zusammenbauen, Reinigen oder Kontrollieren von Waffen ist dort zulässig.

Der Umgang mit Munition, geladenen Magazinen oder Hülsen ist in Sicherheitsbereichen verboten.

Waffen dürfen nur in diesen Bereichen oder direkt am Schießstand ein und ausgepackt werden.

3.2.12 Pflicht zur Kenntnis der Sicherheitsregeln

Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen sowie die allgemeinen Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und einzuhalten.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen vier Sicherheitsregeln des Schießsports, welche ausnahmslos zu beachten sind. (siehe 3.2.6)

3.2.13 Sicherheitsregeln für statische Disziplinen

Statische Schießdisziplinen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Schütze seine zugewiesene Schützenposition während der Schießübung beibehält und keine Bewegung mit geladener Waffe erfolgt.

Das Laden und Entladen der Waffe erfolgt auf Kommando der Standaufsicht oder des Schießleiters.

Während der Schießübung bleibt der Schütze in seiner Schützenposition. Ein Wechsel der Position erfolgt ausschließlich mit entladener Waffe.

Außerhalb der freigegebenen Schießzeit werden Waffen ungeladen geführt und sicher abgelegt oder verwahrt.

Nach Abschluss der Schießübung wird die Waffe auf Kommando entladen. Der entladene Zustand wird angezeigt und von der Standaufsicht kontrolliert.

3.2.14 Sicherheitsregeln für dynamische Disziplinen

Dynamische Schießdisziplinen sind dadurch gekennzeichnet, dass sich der Schütze während der Schießübung innerhalb eines festgelegten Parcours bewegt und Positionswechsel vornimmt. Aufgrund des erhöhten Bewegungsanteils gelten hierfür besondere Sicherheitsanforderungen. Es gelten alle in der ISchO-D aufgeführten Sicherheitsregeln außer dem Punkt 3.2.13 Sicherheitsregeln für statische Disziplinen.

3.2.14.1 Waffenstatus außerhalb der Schießübung

Außerhalb der aktiven Schießübung sind Waffen grundsätzlich in einem sicheren Zustand zu führen.

Waffen müssen entladen sein; ein Magazin darf sich nicht in der Waffe befinden.

Kurzwaffen

Kurzwaffen sind außerhalb der Schießübung grundsätzlich im Holster zu führen.

Das Ziehen oder Holstern von Kurzwaffen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Sicherheitsbereichen (Safety Areas) oder auf Kommando der Standaufsicht zum Beginn der Schießübung zulässig.

Wird eine Kurzwaffe außerhalb des Holsters abgelegt, ist der Verschluss, sofern bauartbedingt möglich, geöffnet zu halten und der entladene Zustand für die Standaufsicht eindeutig erkennbar zu machen.

Langwaffen

Langwaffen sind außerhalb der Schießübung entladen zu führen und mit einer geeigneten Sicherheitskennzeichnung (Safety Flag), die den ungeladenen Zustand sichtbar anzeigt, zu versehen.

Langwaffen sind grundsätzlich außerhalb der Schießübung in dafür vorgesehenen Waffenständern oder Ablagen bereitzustellen.

Das Entnehmen einer Langwaffe aus dem Waffenständer ist grundsätzlich zulässig, wenn der Schütze zur Schießübung aufgerufen wird oder zur Durchführung von Trockentraining in der Safety Area.

Während des Tragens oder Bewegens einer Langwaffe ist diese stets in eine sichere Richtung zu halten, insbesondere nach oben oder nach unten.

3.2.14.2 Ablauf der Waffenhandhabung

Das Laden, Entladen, Ziehen, Holstern sowie das Ablegen der Waffe erfolgen ausschließlich nach den vorgegebenen Abläufen und auf Kommando der Standaufsicht sowie des Schießleiters.

3.2.14.3 Mündungskontrolle/ Überstreichen

Während der Bewegung ist die Mündung der Waffe jederzeit in eine sichere Richtung zu halten. Ein überstreichen eines Körperteiles stellt einen Sicherheitsverstoß dar.

3.2.14.4 Abzugsfinger

Der Abzugsfinger befindet sich außerhalb des Abzugsbügels, solange nicht gezielt geschossen wird.

3.2.14.5 Sicherheitswinkel

Der jeweils zulässige Sicherheitswinkel wird durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten, der standrechtlichen Zulassung sowie der sicherheitstechnischen Anforderungen des Schießstandes festgelegt.

Der festgelegte Sicherheitswinkel ist von allen Teilnehmern jederzeit einzuhalten.

Ein Verlassen oder Überschreiten des Sicherheitswinkels stellt einen sicherheitsrelevanten Verstoß dar und kann Maßnahmen gemäß dieser Sportordnung nach sich ziehen.

3.2.14.6 Störungen während der Bewegung

Treten während der Bewegung im Parcours Störungen an der Waffe oder der Munition auf, ist der Abzugsfinger unverzüglich außerhalb des Abzugsbügels zu halten und die Mündung der Waffe jederzeit in eine sichere Richtung zu führen.

Die eigenständige Behebung von Störungen ist zulässig, sofern hierbei keine sicherheitsrelevante Gefährdung entsteht und keine anderslautende Anweisung der Standaufsicht erfolgt.

Kann eine Störung nicht sicher behoben werden oder entsteht eine sicherheitsrelevante Situation, ist die Standaufsicht unverzüglich zu verständigen.

Die Standaufsicht entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Fortsetzung, Unterbrechung oder den Abbruch der Schießübung sowie über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen gemäß dieser Sportordnung.

3.2.14.7 Start- und Endzustand der Schießübung

Beginn und Ende einer Schießübung werden eindeutig durch die Standaufsicht sowie den Schießleiter festgelegt. Erst mit der entsprechenden Freigabe darf die Schießübung aufgenommen werden.

Der Startzustand der Schießübung, insbesondere Waffenstatus, Position des Schützen und Art der Waffenhandhabung, wird durch die Standaufsicht vorgegeben und ist von den Teilnehmern einzuhalten.

Nach Beendigung der Schießübung ist die Waffe unverzüglich gemäß den Anweisungen der Standaufsicht zu sichern und zu entladen. Der entladene Zustand der Waffe ist eindeutig herzustellen und der Standaufsicht vorzuzeigen.

Erst nach ausdrücklicher Bestätigung des sicheren und entladenen Waffenstatus durch die Standaufsicht gilt die Schießübung als beendet.

Bewegungen, Waffenhandhabungen oder Verlassen des Parcours vor Freigabe durch die Standaufsicht sind unzulässig.

3.2.14.8 Fallen gelassene Waffe

Wird eine Waffe außerhalb oder während der Schießübung unbeabsichtigt fallen gelassen, ist jegliche weitere Waffenhandhabung unverzüglich einzustellen.

Eine fallengelassene Waffe darf vom Schützen nicht selbstständig aufgenommen oder weiter gehandhabt werden. Der Schütze hat die Situation unverzüglich der Standaufsicht anzuzeigen und deren Anweisungen abzuwarten.

Die Aufnahme und Sicherung der fallengelassenen Waffe erfolgt ausschließlich durch die Standaufsicht oder unter deren unmittelbarer Anleitung.

Die Standaufsicht entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Fortsetzung, Unterbrechung oder den Abbruch der Schießübung sowie über mögliche Maßnahmen gemäß dieser Sportordnung.

3.2.14.9 Sicherheit des Standaufbaus beim dynamischen Schießen

Der Standaufbau für dynamische Schießdisziplinen ist so zu gestalten, dass zu jeder Zeit die Sicherheit von Schützen, Standaufsichten und sonstigen anwesenden Personen gewährleistet ist.

Schussrichtungen sind eindeutig festzulegen und müssen jederzeit in den dafür vorgesehenen sicheren Geschosfang führen. Seitliche und rückwärtige

Gefährdungen sind durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen auszuschließen.

Ziele, Wände, Barrieren sowie sonstige Aufbauten sind standsicher, splitterarm und so zu platzieren, dass gefährliche Abpraller oder unkontrollierte Geschossablenkungen vermieden werden. Winkel und Entfernungen sind so zu wählen, dass Geschosse nicht außerhalb des zugelassenen Sicherheitsbereichs austreten können.

Bewegungsflächen für Schützen sind rutschfest, frei von Stolperstellen und ausreichend dimensioniert auszuführen. Höhenunterschiede, Durchgänge und Positionswechsel müssen eindeutig erkennbar und sicher begehbar sein.

Der Standaufbau ist vor Beginn der Schießveranstaltung durch die verantwortliche Standaufsicht sowie den Veranstalter zu überprüfen. Während des laufenden Betriebs sind Änderungen am Aufbau nur nach Freigabe durch die Standaufsicht zulässig.

Bei festgestellten sicherheitsrelevanten Mängeln ist der Schießbetrieb unverzüglich zu unterbrechen, bis die ordnungsgemäße Sicherheit des Standaufbaus wiederhergestellt ist.

3.2.14.10 Abbruch oder Unterbrechung bei sicherheitsrelevanten Veränderungen im Parcours

Treten während oder vor der Durchführung einer Schießübung sicherheitsrelevante Veränderungen im Parcours auf, ist die Schießübung unverzüglich zu unterbrechen oder abzubrechen.

Als sicherheitsrelevante Veränderungen gelten insbesondere verrutschte oder umgestürzte Ziele, beschädigte oder instabile Barrieren, veränderte Schussrichtungen, Hindernisse im Bewegungsbereich oder sonstige Umstände, durch die ein sicherer Ablauf nicht mehr gewährleistet ist.

Der Schütze hat bei Unterbrechung oder Abbruch unverzüglich die Bewegung einzustellen, die Waffe in sichere Richtung zu halten und den Anweisungen der Standaufsicht Folge zu leisten.

Die Standaufsicht entscheidet über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über die Wiederherstellung der Sicherheit, die Fortsetzung, Wiederholung oder den Abbruch der Schießübung.

Erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Standaufsicht darf die Schießübung fortgesetzt oder neu aufgenommen werden.

3.2.14.11 Levelstruktur und sicherheitsrelevante Teilnahmevoraussetzungen

Die Wettbewerbe im dynamischen Schießen sind in aufeinander aufbauende Level (Schwierigkeitsgrade) gegliedert. Ziel dieser Struktur ist die schrittweise Heranführung der Teilnehmer an höhere sicherheitstechnische und sportliche Anforderungen.

Der Einstieg in das dynamische Schießen erfolgt in der Regel über Wettbewerbe der Levelstufe 1. Die Teilnahme an höheren Levels setzt die vorherige ordnungsgemäße Teilnahme an den jeweils niedrigeren Levelstufen oder eine gleichwertige schießsportliche Erfahrung voraus.

Die Teilnahme an dynamischen Wettkämpfen ist im Schießbuch des Teilnehmers zu dokumentieren. Das Schießbuch ist vor Beginn jeder Veranstaltung durch den Veranstalter oder die Standaufsicht zu kontrollieren.

Bei groben oder wiederholten sicherheitsrelevanten Verstößen kann eine verbandsinterne Dokumentation erfolgen. In Abhängigkeit von Art und Schwere des Verstoßes können Maßnahmen bis hin zur Rückstufung in niedrigere Level oder zum zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme am dynamischen Schießen getroffen werden.

3.2.14.12 Verbotene Schießübungen gemäß § 7 AWaffV

Schießübungen und Wettbewerbe, die unter die Verbote des § 7 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) fallen, sind unzulässig, sofern keine Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes vorliegt.

Insbesondere sind Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird
(ausgenommen das Schießen auf Wurf- und laufende Scheiben),
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,

6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden
(ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben), oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht aufgrund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Bewegungsabläufe und Positionswechsel innerhalb von Disziplinen sind ausschließlich im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen dieser Sportordnung sowie unter Beachtung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben zulässig.

3.3. Kommandos bei Wettkämpfen oder beaufsichtigtem Training

3.3.1 „Schützen an die Stände“

Der Schütze begibt sich zu dem ihm zugewiesenen Schießstand und bezieht diesen.

Eine Vorbereitung ist zulässig; Waffen und Munition dürfen dabei noch nicht gehandhabt werden.

Die Waffen müssen sich in entladendem Zustand befinden.

3.3.2 „Auspacken, vorbereiten“

Der Schütze darf seine Waffe auspacken. Die Waffe muss ungeladen sein; es darf sich kein Magazin in der Waffe befinden.

Die Waffe darf bereitgelegt oder – sofern nach dieser Sportordnung zulässig – geholstert werden.

Magazine dürfen mit Munition befüllt und bereitgelegt oder in einer dafür vorgesehenen Tasche am Gürtel verstaut werden. Ein Anstecken oder Einführen von Magazinen an der Waffe ist zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

Die Waffenhandhabung am Schießstand erfolgt ausschließlich auf Kommando der Standaufsicht. Außerhalb des Schießstandes ist Waffenhandhabung nur in den ausgewiesenen Sicherheitsbereichen (Safety Areas) zulässig.

Die Waffe ist dabei jederzeit in eine sichere Richtung zu halten.

3.3.3 „Laden und Feuer frei“

Mit dem Kommando „Laden und Feuer frei“ darf der Schütze die Waffe laden und die Schießübung beginnen.

Das Kommando kann getrennt erteilt werden. In diesem Fall darf die Waffe ausschließlich nach dem Kommando „Laden“ geladen werden.

Die Schießübung darf erst nach Erteilung des Feuerkommandos oder nach einem akustischen Startsignal eines Schießzeitmessgerätes begonnen werden.

Ein Startsignal eines Schießzeitmessgerätes kann das Feuerkommando ersetzen, sofern dies vor Beginn des Wettkampfes ausdrücklich angekündigt wurde.

3.3.4 „Entladen“

„Entladen“ – der Schütze entnimmt das Magazin aus der Waffe, entfernt die letzte Patrone aus der Kammer und zeigt die leere Kammer einer Standaufsicht vor. Anschließend wird die Waffe einmal leer in eine sichere Richtung abgeschlagen, sofern dies technisch oder sicherheitsbedingt möglich ist. Magazine sind abzulegen oder zu verstauen. Die Waffe wird geholstert oder ungeladen in sichere Richtung abgelegt.

Gewehre: ohne Magazin, mit offenem Verschluss.

Pistolen: Verschluss in hinterer Stellung, Magazin entnommen, Auswurffenster nach oben.

Revolver: entladen, mit ausgeschwenkter Trommel.

3.3.5 „Stopp“

„Stopp“ – bei diesem Kommando ist jede Schussabgabe unverzüglich einzustellen.

Der Schütze hat:

- den Abzugsfinger sofort vom Abzug zu nehmen,
- die Waffe in sichere Richtung zu halten,
- weitere Waffenhandhabungen zu unterlassen und
- die Anweisungen der Standaufsicht oder des Schießleiters abzuwarten.

Dieses Kommando dient ausschließlich der sofortigen Unterbrechung bei sicherheitsrelevanten Situationen oder organisatorischen Erfordernissen.

3.3.6. „Sicherheit, Trefferaufnahme“

„Sicherheit, Trefferaufnahme“– ab diesem Kommando darf keine Waffe mehr berührt oder aus dem Holster gezogen werden. Es darf keine Munition mehr angefasst werden. Bei dynamischen Langwaffendisziplinen wird die Waffe mit der Mündung nach oben getragen. Jetzt herrscht Sicherheit am Schießstand.

Bei dynamischen Wettkämpfen gibt es eigene Kommandos, welche in der jeweiligen Sportordnung angeführt werden.

3.4 Teilnahmeberechtigung

3.4.1 Teilnahme an Veranstaltungen

An Schießveranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften nach dieser Sportordnung können Mitglieder des Internationalen Schützenbundes Deutschland (ISB-D) teilnehmen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach deutschem Waffenrecht erfüllen.

Mitglieder anderer schießsportlicher Verbände können an solchen Veranstaltungen teilnehmen, sofern der Veranstalter dies ausdrücklich zulässt und sämtliche gesetzlichen, standrechtlichen sowie sicherheitsrelevanten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nichtmitglieder können als Gäste teilnehmen, sofern dies durch den Veranstalter ausdrücklich zugelassen wird und alle gesetzlichen sowie sicherheitsrelevanten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Waffenbenutzung. Art und Umfang der zulässigen Waffenverwendung richten sich ausschließlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Vorgaben des Veranstalters.

Eine bloße Verbandszugehörigkeit begründet keine eigenständigen waffenrechtlichen Befugnisse.

Die Entscheidung über die Teilnahme von Gästen sowie über Art und Umfang der zulässigen Waffenbenutzung obliegt dem Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen, standrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben.

3.4.1a – Tätigkeit in anderen schießsportlichen Verbänden

Mitglieder anderer schießsportlicher Verbände können sich neben ihrer Mitgliedschaft im Internationalen Schützenbund Deutschland (ISB-D) auch in weiteren schießsportlichen Vereinen oder Verbänden sportlich betätigen.

Eine solche zusätzliche schießsportliche Betätigung führt innerhalb des ISB-D zu keinen vereins- oder verbandsinternen Nachteilen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Verbände erfolgt unabhängig von dieser Sportordnung und ausschließlich nach den dort jeweils geltenden sportlichen, organisatorischen und gesetzlichen Regelungen.

3.4.2 Titel- und Wertungsberechtigung

Titel des Internationalen Schützenbundes (ISB) oder seiner Untergliederungen können ausschließlich von Mitgliedern des jeweils titelvergebenden Verbandes errungen werden.

Gäste und verbandsfremde Teilnehmer können an Wettbewerben und Meisterschaften teilnehmen und in einer gesonderten Gästewertung geführt werden, erwerben jedoch keine Titel.

Bei nationalen, regionalen oder untergeordneten Meisterschaften können Titel nur von solchen Teilnehmern errungen werden, die Mitglied des jeweils ausschreibenden oder organisatorisch verantwortlichen Verbandes sind.

3.4.3 Der Schützenpass

Der Internationale Schützenbund Deutschland (ISB-D) stellt seinen Mitgliedern einen Schützenpass aus. Dieser wird innerhalb der organisatorischen Strukturen des Internationalen Schützenbundes (ISB) als verbandsinterner Mitgliedsausweis anerkannt.

Der Schützenpass dient ausschließlich als vereins- bzw. verbandsinterner Mitgliedsnachweis und enthält personenbezogene Daten des Mitglieds.

Der Schützenpass stellt keinen Bedürfnisnachweis im Sinne des § 14 Waffengesetz (WaffG) dar und begründet weder für sich noch in Verbindung

mit dieser Sportordnung einen Anspruch auf waffenrechtliche Erlaubnisse oder deren Fortbestand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schützenpass an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder dauerhaft ungültig zu machen.

3.4.4 Schießbuch

Mitglieder des ISB-D sind verpflichtet, ein persönliches Schießbuch zu führen.

Das Schießbuch dient der Dokumentation schießsportlicher Aktivitäten, insbesondere von:

- Trainingseinheiten
- Teilnahmen an Schießveranstaltungen und Wettbewerben
- Meisterschaften
- schießsportlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Führung des Schießbuchs kann in Papierform oder in digitaler Form erfolgen.

Digitale Aufzeichnungen sind zulässig, sofern die Eintragungen vollständig, nachvollziehbar und bei Bedarf vorzeigbar sind.

Im Rahmen waffenrechtlicher Verfahren kann das Schießbuch als unterstützender Nachweis sportlicher Betätigung herangezogen werden, sofern und soweit dies den Anforderungen des § 14 Waffengesetz (WaffG) entspricht. Die Entscheidung über die Anerkennung entsprechender Nachweise obliegt ausschließlich der zuständigen Waffenbehörde.

Darüber hinaus können schießsportliche Aktivitäten durch Eintragungen in Schießkladden oder Schießstandbüchern dokumentiert werden.

Diese Sportordnung begründet keinen Anspruch auf Erteilung, Erweiterung oder Fortbestand waffenrechtlicher Erlaubnisse

3.5 Strafbestimmungen

3.5.1 Beitragsrückstände

Mitglieder, Mitgliedsvereine oder angeschlossene Organisationen, die mit Beitragszahlungen oder sonstigen gegenüber dem Verband bestehenden finanziellen Verpflichtungen in Rückstand geraten (geregelt in der jeweils gültigen Beitragsordnung), ruhen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Außenstände in ihrer Start-, Stimm- und Wertungsberechtigung.

Bereits errungene Titel oder Platzierungen können durch Beschluss des nach der Satzung zuständigen Organs aberkannt werden.

Der Verband ist berechtigt, offene Forderungen auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

3.5.2 Ordnungswidrigkeiten im Sportbetrieb

Verstöße gegen diese Sportordnung, gegen Wettkampfbregeln oder gegen Anweisungen der Standaufsicht oder Schießleitung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Hierzu zählen insbesondere unsportliches Verhalten, Nichtbefolgen von Kommandos, organisatorische Regelverstöße sowie Verstöße gegen Ausrüstungs- oder Ablaufbestimmungen.

Je nach Art und Schwere des Verstoßes können Verwarnungen ausgesprochen oder Teilnehmer von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen bleiben vorbehalten.

3.5.3 Sicherheitsverstöße durch Teilnehmer

Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen dieser Sportordnung oder gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der Standaufsicht oder Schießleitung können den sofortigen Ausschluss von der laufenden Schießübung oder Veranstaltung nach sich ziehen.

Bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wiederholten Sicherheitsverstößen können zeitlich befristete oder dauerhafte Startsperrn ausgesprochen werden.

3.5.4 Maßnahmen gegen Schützen

Bei Verstößen gegen diese Sportordnung oder gegen die Satzung des Verbandes können gegenüber Schützen – abhängig von Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes – folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung

- c) zeitlich befristete Startsperr
- d) Aberkennung von Wertungen oder Titeln
- e) dauerhafte Startsperr
- f) Einleitung eines Verbandsausschlussverfahrens bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen

Die Maßnahmen werden durch Beschluss des zuständigen Verbandsgremiums unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Dem Betroffenen ist vor weitergehenden Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.5.5 Maßnahmen gegen Mitgliedsvereine und Untergliederungen

Mitgliedsvereine oder Untergliederungen, die gegen die Satzung, diese Sportordnung oder sonstige verbindliche Bestimmungen des Internationalen Schützenbundes Deutschland (ISB-D) verstoßen, können durch Beschluss des nach der Satzung zuständigen Organs mit Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen belegt werden.

In besonders schweren oder wiederholten Fällen kann durch Beschluss des zuständigen Organs die Mitgliedschaft des betroffenen Vereins oder der Untergliederung im Internationalen Schützenbund Deutschland (ISB-D) ganz oder teilweise beendet, ausgesetzt oder mit Auflagen versehen werden.

Weitergehende vereinsrechtliche Maßnahmen bleiben den betroffenen Vereinen oder Untergliederungen im Rahmen ihrer eigenen Satzungen vorbehalten.

3.5.6 Unehrender Ausschluss

Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die guten Sitten des Schützenwesens oder bei Handlungen, Bestrebungen oder Äußerungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, kann ein unehrender Ausschluss ausgesprochen werden.

Der Ausschluss kann mit der Aberkennung von Ehrenrechten, Ehrungen oder sportlichen Titeln verbunden sein.

3.5.7 Funktionsträger

Funktionsträger des ISB-D, die sich im Zusammenhang mit ihren Aufgaben eines unehrenden Verhaltens, der Manipulation von Wettbewerben oder sonstiger schwerwiegender Pflichtverletzungen schuldig machen, unterliegen denselben Sanktionsmaßnahmen.

3.5.8 Sicherheitsrelevante Pflichtverletzungen durch Veranstalter oder Funktionsträger

Verstößt ein Veranstalter oder Funktionsträger im Rahmen seiner organisatorischen oder leitenden Tätigkeit gegen Sicherheitsbestimmungen dieser Sportordnung oder schafft oder duldet sicherheitsrelevante Zustände, können verbandsinterne Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Dies gilt insbesondere bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln sowie bei wiederholten Pflichtverletzungen.

Gesetzliche Zuständigkeiten staatlicher Behörden bleiben unberührt.

3.5.9 Unzulässige Vorteilsannahme

Wer für sich oder Dritte unrechtmäßige Vorteile fordert, annimmt, gewährt oder entsprechende Vorgänge nicht unverzüglich meldet, unterliegt den Maßnahmen dieser Strafbestimmungen.

3.5.10 Geringfügige Verstöße

Bei geringfügigen Verstößen können Disqualifikationen, Platzverweise oder zeitlich begrenzte Sperren ausgesprochen werden.

Sicherheitsbedingte Sofortmaßnahmen gemäß Kapitel 3.2 bleiben hiervon unberührt.

3.5.11 Verfahren und Grundsätze

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Vor längerfristigen Sanktionen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung des ISB-D.

4. Wettkampffregeln

4.1 Ausschreibungen

(1) Für jede nach dieser Sportordnung durchgeführte Schießveranstaltung, jeden Wettbewerb und jede Meisterschaft ist durch den Veranstalter eine schriftliche Ausschreibung zu erstellen.

(2) Die Ausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten (Mindestangaben):

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Name des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,
- c) Zeit und Ort der Schießveranstaltung,
- d) Beschreibung der Wettbewerbe einschließlich Disziplinen, Schusszahlen, Schießzeiten, Anschlagarten und verwendeter Scheiben,
- e) Höhe des Startgeldes sowie gegebenenfalls weiterer Teilnahmegebühren,
- f) Zeitpunkt des Meldeschlusses.

(3) Darüber hinaus sollen in der Ausschreibung folgende Angaben enthalten sein (ergänzende Angaben):

- a) genaue Bezeichnung des Personenkreises, an den sich die Ausschreibung richtet,
- b) Art der Auszeichnungen und Ehrungen,
- c) Regelungen zu Unterbrechung, Abbruch oder Absage der Veranstaltung aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen,
- d) Hinweise zu Protest- oder Einspruchsmöglichkeiten,
- e) organisatorische Hinweise zum Ablauf der Veranstaltung,
- f) Hinweise zur Durchführung von Waffen-, Munitions-, Ausrüstungs- und Identitätskontrollen.

(4) Zur Erleichterung der einheitlichen Durchführung stellt der Internationale Schützenbund Deutschland (ISB-D) eine Muster-Ausschreibung als Anlage zur ISchO-D zur Verfügung.

Die Verwendung dieser Muster-Ausschreibung ist empfohlen, jedoch nicht verpflichtend, sofern die Ausschreibung inhaltlich den Vorgaben dieser Sportordnung entspricht.

Soweit die Ausschreibung keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen ISchO-D. Der in der Ausschreibung genannte Meldeschluss ist bindend.

(5) Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Jeder Teilnehmer bleibt für den sicheren und gesetzeskonformen Umgang mit Waffen und Munition selbst verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer bei Verstößen gegen diese Sportordnung oder bei Verweigerung erforderlicher Kontrollen von der Veranstaltung auszuschließen.

4.2 Veranstaltungsleitung

Für jeden nach dieser Sportordnung durchgeführten Wettbewerb ist durch den Veranstalter ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu bestimmen.

Der Veranstaltungsleiter ist für die organisatorische Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und handelt im Rahmen der Vorgaben dieser Sportordnung sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Veranstaltungsleiter muss volljährig sein und mit den Regelungen dieser Sportordnung vertraut sein.

Er kann weitere geeignete Personen mit organisatorischen Aufgaben betrauen; die Gesamtverantwortung für die Organisation der Veranstaltung verbleibt jedoch beim Veranstaltungsleiter.

Die sicherheitsrelevante Aufsicht über den Schießbetrieb obliegt ausschließlich der eingesetzten Standaufsicht gemäß Kapitel 3.2. Sicherheitsbezogene Entscheidungen der Standaufsicht haben Vorrang vor organisatorischen Anweisungen des Veranstaltungsleiters.

Für den Fall der Verhinderung des Veranstaltungsleiters ist durch den Veranstalter eine geeignete vertretungsberechtigte Person zu benennen.

Name und Funktion des Veranstaltungsleiters sowie gegebenenfalls der vertretungsberechtigten Person sind in der Veranstaltungsdokumentation festzuhalten und den Teilnehmern auf geeignete Weise kenntlich zu machen.

4.3 Veröffentlichung der Ausschreibung

Ausschreibungen für Wettbewerbe, Meisterschaften und sonstige Schießveranstaltungen sollen den potenziellen Teilnehmern mit angemessenem zeitlichem Vorlauf zugänglich gemacht werden, sodass eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Bei überregionalen oder besonders umfangreichen Veranstaltungen ist eine Veröffentlichung mit einem Vorlauf von mehreren Wochen anzustreben, sofern Art und Umfang der Veranstaltung dies zulassen.

Änderungen der Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich Zeit, Ort, Ablauf oder Disziplinen, sind den gemeldeten Teilnehmern unverzüglich bekannt zu geben und in geeigneter Form zu dokumentieren.

Eine vorherige Zustimmung durch Organe des ISB-D ist nur erforderlich, sofern dies für bestimmte Wettbewerbe ausdrücklich und eindeutig festgelegt ist.

4.4 Ergänzende organisatorische Maßnahmen

Der Veranstalter kann im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten zusätzliche begleitende Maßnahmen vorsehen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung unterstützen.

Hierzu können insbesondere organisatorische Angebote zur Versorgung der Teilnehmer sowie Maßnahmen zur sachlichen sportlichen Berichterstattung gehören, sofern diese den Ablauf der Veranstaltung, die Sicherheit oder die Einhaltung dieser Sportordnung nicht beeinträchtigen.

4.5 Sportliche Entscheidungen (Tatsachenentscheidungen)

Entscheidungen der eingesetzten Standaufsichten, Schießleiter und des Veranstaltungsleiters, die den unmittelbaren Ablauf des Wettbewerbs betreffen, gelten als sportliche Tatsachenentscheidungen.

Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über Trefferbewertung, Ablauf der Schießübung, Sicherheitsmaßnahmen sowie vergleichbare situative Feststellungen während der Durchführung der Veranstaltung.

Sportliche Tatsachenentscheidungen sind für den laufenden Wettbewerb verbindlich und innerhalb der laufenden Veranstaltung nicht anfechtbar.

Organisatorische oder dokumentationsbezogene Fehler bleiben hiervon unberührt und können gemäß Abschnitt 4.9 berichtigt werden.

4.6 Einschießen und Probeschießen

Während der Dauer eines Wettbewerbs ist das Probe- oder Einschießen von Waffen grundsätzlich nicht zulässig.

Das Einschießen von Waffen hat außerhalb der Wettkampfzeit und ausschließlich in hierfür freigegebenen Zeitfenstern oder Bereichen zu erfolgen.

Abweichungen hiervon sind nur zulässig, sofern sie durch den Veranstalter ausdrücklich freigegeben werden und die sicherheitstechnischen sowie standrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Einschießmöglichkeiten während der Wettkampfzeit besteht nicht.

4.7 Waffen- und Munitionskontrollen

Eine Kontrolle oder Überprüfung der verwendeten Waffen und der Munition kann vor, während oder nach der Schussabgabe eines Teilnehmers erfolgen.

Die Kontrolle erfolgt durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte fachkundige Personen und dient der Überprüfung der Einhaltung dieser Sportordnung sowie der sicherheitstechnischen Anforderungen.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, entsprechende Kontrollen zu dulden und hierbei mitzuwirken.

Bei Verweigerung der Kontrolle oder bei Feststellung regelwidriger Waffen, Munition oder Ausrüstung kann der Teilnehmer vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen nach dieser Sportordnung bleiben unberührt.

4.8 Bekleidungs- und Ausrüstungskontrollen

Die Einhaltung der in dieser Sportordnung festgelegten Bekleidungs- und Ausrüstungsbestimmungen kann durch das Standpersonal oder den Veranstalter überprüft werden.

Die Kontrolle dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, sicheren und regelkonformen Ablaufs des Wettbewerbs.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, entsprechende Kontrollen zu dulden und hierbei mitzuwirken.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Bekleidung ergeben sich ausschließlich aus Kapitel 6 dieser Sportordnung sowie aus der jeweiligen Ausschreibung.

Bei Verweigerung der Kontrolle oder bei festgestellten Verstößen kann der Teilnehmer bis zur Herstellung eines regelkonformen Zustands vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

4.9 Korrektur offensichtlicher Organisations- oder Dokumentationsfehler

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 4.5 bleiben unberührt. Sportliche Entscheidungen der Standaufsicht, des Schießleiters und des Veranstaltungsleiters im laufenden Wettbewerb sind Tatsachenentscheidungen und nicht anfechtbar.

(2) Unabhängig hiervon können offensichtliche organisatorische oder dokumentationsbezogene Fehler (z. B. Zuordnungs-, Übertragungs- oder Rechenfehler) von Teilnehmern oder Funktionsträgern dem Veranstaltungsleiter unverzüglich zur Korrektur angezeigt werden.

(3) Anzeigen nach Absatz (2) sind unverzüglich, spätestens bis zum Aushang der Endergebnisse bzw. bis zum offiziellen Abschluss der Veranstaltung vorzubringen.

(4) Der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Korrektur nach Anhörung der zuständigen Standaufsicht. Die Entscheidung ist festzuhalten und endgültig.

(5) Sicherheitsentscheidungen, Disqualifikationen und Maßnahmen nach Kapitel 3.2 sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

5. Altersklassen

5.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung vergleichbarer sportlicher Wettbewerbsbedingungen werden die Teilnehmer in Altersklassen eingeteilt.

Die Einteilung in Altersklassen dient ausschließlich der sportlichen Wertung und hat keinen Einfluss auf die waffenrechtliche Zulässigkeit der Teilnahme.

Abhängig von der Anzahl der gemeldeten Teilnehmer kann der Veranstalter aus organisatorischen Gründen Altersklassen zusammenlegen oder auf eine gesonderte Klasseneinteilung verzichten und eine gemeinsame Wertung vornehmen.

Die Zusammenlegung von Altersklassen erfolgt ausschließlich aus sportlich-organisatorischen Gründen; waffenrechtliche Altersgrenzen,

Teilnahmevoraussetzungen sowie sicherheitsrelevante Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Die Teilnahme an Training, Wettkämpfen oder Meisterschaften ist unabhängig von der Altersklasseneinteilung nur zulässig, sofern die jeweils geltenden gesetzlichen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen erfüllt sind.

5.2 Altersklassen

Die Altersklasseneinteilung erfolgt nach dem Lebensalter der Teilnehmer im jeweiligen Kalenderjahr.

U14 – Jugendklasse U14

Teilnehmer, die im Kalenderjahr das 12., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollenden.

U16 – Jugendklasse U16

Teilnehmer, die im Kalenderjahr das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollenden.

U18 – Jugendklasse U18

Teilnehmer, die im Kalenderjahr das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden.

Erwachsene

Teilnehmer, die im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden oder älter sind.

S50 – Seniorenklasse S50

Teilnehmer, die im Kalenderjahr das 50. Lebensjahr vollenden oder älter sind.

S60 – Seniorenklasse S60

Teilnehmer, die im Kalenderjahr das 60. Lebensjahr vollenden oder älter sind.

S70 – Seniorenklasse S70

Teilnehmer, die im Kalenderjahr das 70. Lebensjahr vollenden oder älter sind.

Die Einteilung in Altersklassen begründet keine eigenständige Teilnahme-, Start- oder Waffenberechtigung.

5.3 Teilnahme in Altersklassen

Jeder Teilnehmer darf je Wettbewerb ausschließlich in einer Altersklasse starten.

Ein Start in mehreren Altersklassen innerhalb desselben Wettbewerbs ist nicht zulässig.

Sofern Altersklassen zusammengelegt werden, erfolgt die Wertung nach Maßgabe der Ausschreibung oder der Entscheidung des Veranstalters. Waffenrechtliche und sicherheitsrelevante Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

5.4 Irisblenden

Der Einsatz von Irisblenden ist zulässig, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich die medizinische Notwendigkeit der Verwendung ergibt.

Die Bescheinigung muss keine Diagnose enthalten.

Die Vorlage der Bescheinigung kann durch den Veranstalter oder die Standaufsicht verlangt werden.

5.5 Geschlechterunabhängige Wertung

In allen Altersklassen erfolgt die Wertung unabhängig vom Geschlecht.

Eine geschlechtsspezifische Unterteilung findet nicht statt.

5.6 Jugendklassen / Minderjährige

Die Teilnahme Minderjähriger an Training, Wettkämpfen oder Meisterschaften ist ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen zulässig. Maßgeblich sind insbesondere die Regelungen des § 27 Waffengesetz (WaffG) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Teilnahme Minderjähriger setzt voraus, dass alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen vorliegen,
- die gesetzlichen Anforderungen an Aufsicht und Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfüllt sind,
- der Minderjährige geistig und körperlich geeignet ist und einen sicheren sowie verantwortungsbewussten Umgang mit der verwendeten Waffe gewährleistet.

Die Beurteilung der geistigen und körperlichen Eignung erfolgt durch die verantwortliche Standaufsicht in Abstimmung mit dem Veranstalter; gesetzliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Die Aufsichtspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Bestimmungen dieser Sportordnung, insbesondere Kapitel 3.2 Sicherheitsbestimmungen.

Die konkrete Ausgestaltung der Teilnahme Minderjähriger, insbesondere hinsichtlich Disziplinen, Waffenarten und organisatorischer Rahmenbedingungen, ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

Durch diese Sportordnung wird keine eigenständige Teilnahme-, Erlaubnis- oder Waffenberechtigung begründet.

6. Bekleidung

6.1 Allgemeines

Um vergleichbare sportliche Bedingungen sicherzustellen und den Schießsport als sportliche Betätigung auszuüben, ist bei allen nach dieser Sportordnung durchgeführten Wettbewerben grundsätzlich alltagstaugliche, sportlich angemessene Bekleidung zu tragen.

Die Bekleidung darf:

- den sicheren Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigen,
- keine sicherheitsrelevanten Risiken verursachen und
- keine sportlich nicht gerechtfertigten Vorteile verschaffen.

Bei Verstößen gegen die Bekleidungsbestimmungen kann der Teilnehmer bis zur Herstellung eines regelkonformen Zustands vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Weitergehende Maßnahmen richten sich nach Kapitel 3.5 dieser Sportordnung.

6.2 Unzulässige Bekleidungsinhalte

Bekleidung, Aufdrucke oder Darstellungen, die geeignet sind, das Ansehen des Schießsports, des Veranstalters oder des Internationalen Schützenbundes Deutschland (ISB-D) zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

Hierzu zählen insbesondere Darstellungen oder Inhalte mit:

- gewaltverherrlichendem Charakter,
- extremistischem, diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt,
- eindeutig provokativem oder unsportlichem Erscheinungsbild.

Die Bewertung erfolgt durch den Veranstalter in Abstimmung mit der Standaufsicht.

6.3 Witterungsangepasste Bekleidung

Die Bekleidung ist der Witterung entsprechend zu wählen.

6.4 Kopfbedeckungen

Kopfbedeckungen zum Schutz vor Blendung durch Lichtquellen sind zulässig, sofern sie den sicheren Umgang mit der Waffe nicht beeinträchtigen und keine Sichtbehinderung darstellen.

6.5 Uniformen

Angehörigen von Behörden und Organisationen wie Polizei, Justiz, Militär oder vergleichbaren Einrichtungen ist die Teilnahme an Wettbewerben in Uniform gestattet, sofern die jeweilige Dienststelle dem Tragen der Uniform ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Uniform ist vollständig und entsprechend den jeweils geltenden dienstlichen Vorschriften zu tragen.

Ein geeigneter Nachweis über die Zustimmung der Dienststelle ist auf Verlangen vorzulegen.

6.6 Vereinsbekleidung

Bei teilnehmenden Vereinen ist das Tragen einer vorhandenen Vereinsbekleidung ausdrücklich erwünscht, um das Zugehörigkeitsgefühl der Mitglieder zu fördern.

Vereinsbekleidung begründet keinen Anspruch auf Sonderbehandlung oder abweichende Regelungen.

6.7 Praxisfremde Gegenstände

Praxisfremde, sportlich nicht erforderliche oder sicherheitsrelevante Gegenstände sind unzulässig.

Hierzu zählen insbesondere Ausrüstungs- oder Bekleidungsgegenstände, die:

- den sicheren Ablauf beeinträchtigen oder
- den sportlichen Charakter der Veranstaltung verfälschen.

6.8 Besondere Bekleidungsanforderungen

Sofern für bestimmte Wettbewerbe besondere Bekleidungs- oder Ausrüstungsanforderungen gelten, sind diese ausschließlich in der jeweiligen Ausschreibung oder in einer ergänzenden Sportordnung eindeutig festzulegen.

Abweichungen von den allgemeinen Bekleidungsbestimmungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich ausgeschrieben wurden.

7. Schießhaltungen

7.1 Grundsatz zu Schießhaltungen

Die nachfolgenden Bestimmungen zu Schießhaltungen dienen ausschließlich der sportlichen Definition, Vergleichbarkeit und Wertung der Wettbewerbe im Rahmen dieser Sportordnung.

Sicherheitsrelevante Vorgaben, insbesondere zum Waffenstatus, zur Mündungsausrichtung, zum Abzugsfinger, zu Sicherheitswinkeln sowie zum Verhalten bei Bewegung, ergeben sich ausschließlich aus Kapitel 3.2 dieser Sportordnung und sind unabhängig von den hier beschriebenen Schießhaltungen jederzeit verbindlich einzuhalten.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Schießhaltungen und Startpositionen stellen keine eigenständigen Sicherheitsfreigaben dar, sondern definieren ausschließlich sportlich zulässige Ausgangs- und Schießpositionen.

Der sichere Umgang mit der Waffe hat jederzeit Vorrang vor sportlichen Vorgaben.

Die Standaufsicht oder der Schießleiter ist berechtigt, aus Sicherheits- oder Organisationsgründen einzelne Schießhaltungen oder Startpositionen einzuschränken, zu untersagen oder anzupassen.

7.1.1 Allgemeine Startpositionen

Sofern in der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung keine verbindliche Startposition vorgegeben ist, kann der Schütze zwischen den nachfolgend beschriebenen Startpositionen frei wählen.

Der konkrete Startzustand (insbesondere Waffenstatus, Körperhaltung und Mündungsausrichtung) kann durch die Standaufsicht oder den Schießleiter vor Beginn der Schießübung überprüft und verbindlich festgelegt werden.

Abweichende Startpositionen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich durch die Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung bestimmt wurden.

Unabhängig von der Waffenart gilt:

– der Abzugsfinger ist stets ausgestreckt und liegt am Rahmen bzw. Griffstück an,

- die Mündung ist eindeutig in sichere Richtung zu halten,
- der Körper ist stabil auszurichten, sodass unbeabsichtigte Mündungsbewegungen vermieden werden.

a) High Ready – Kurzwaffe

Die Kurzwaffe ist so zu halten, dass die Mündung senkrecht nach oben zeigt und sich oberhalb des Kopfes des Schützen befindet.

Die Waffe wird kontrolliert mit der Schusshand geführt; der Abzugsfinger liegt gestreckt am Rahmen an.

Die Nichtschusshand ist am Oberkörper anzulegen oder kontrolliert zu führen.

Ellbogen sind körpernah zu halten, um eine stabile und reproduzierbare Haltung zu gewährleisten.

b) High Ready – Langwaffe

Die Langwaffe ist so zu halten, dass die Mündung senkrecht nach oben zeigt und sich oberhalb des Kopfes des Schützen befindet.

Der Schaft hat Kontakt zur Schulter oder wird kontrolliert am Ober- oder Unterarm geführt.

Der Abzugsfinger liegt gestreckt am Griffstück an.

Die Nichtschusshand hält den Vorderschaft oder liegt körpernah an.

c) Low Ready – Kurzwaffe

Die Kurzwaffe ist so zu halten, dass die Mündung nach unten gerichtet ist, etwa einen Meter vor die Füße des Schützen.

Der Abzugsfinger liegt gestreckt am Rahmen an.

Die Schusshand bleibt körpernah geführt; die Nichtschusshand wird am Oberkörper angelegt.

Ellbogen sind eng am Körper zu halten.

d) Low Ready – Langwaffe

Die Langwaffe ist so zu halten, dass die Mündung nach unten oder leicht seitlich nach unten zeigt, etwa einen Meter vor die Füße des Schützen.

Der Schaft kann in der Schulter anliegen oder frei geführt werden.

Der Abzugsfinger liegt gestreckt am Griffstück an.

Die Nichtschusshand hält den Vorderschaft oder wird körpernah angelegt.

7.2 Schießhaltungen bei statischen Disziplinen

Bei statischen Disziplinen erfolgt die Schussabgabe aus einer festgelegten Schützenposition ohne Positionswechsel während der Schussabgabe.

Zulässige Grundhaltungen sind insbesondere das Schießen im Stehen, Sitzen, Knien oder Liegen.

Die jeweils zulässige Schießhaltung ergibt sich aus der Disziplinbeschreibung sowie aus der Ausschreibung des Wettbewerbs.

Die Waffenposition kann, sofern nicht anders festgelegt, frei, aufgelegt oder angestrichen erfolgen, soweit dies den sportlichen Vorgaben der jeweiligen Disziplin entspricht und keine sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen.

Während der Schussabgabe sind Bewegungen, die die sichere Waffenhandhabung beeinträchtigen könnten, unzulässig.

Der Einsatz von Hilfsmitteln zur Abstützung oder Stabilisierung ist nur zulässig, wenn diese ausdrücklich in der Disziplinbeschreibung oder der Ausschreibung zugelassen sind.

7.3 Schießhaltungen bei dynamischen Disziplinen

Bei dynamischen Disziplinen kann die Schussabgabe aus unterschiedlichen Schießhaltungen erfolgen und Positionswechsel während des Durchgangs einschließen, soweit dies in der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung vorgesehen ist.

Die Wahl der Schießhaltung ist im Rahmen der jeweiligen Disziplin freigestellt, sofern diese vorgesehen ist und der sichere sowie kontrollierte Umgang mit der Waffe jederzeit gewährleistet bleibt.

Während aller Bewegungen und Positionswechsel ist die Mündungskontrolle sowie die sichere Waffenhandhabung jederzeit sicherzustellen.

Schießhaltungen oder Bewegungsabläufe, die den sicheren Ablauf des Wettbewerbs beeinträchtigen oder ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen, sind unzulässig.

Die Standaufsicht ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen Schießhaltungen, Bewegungsabläufe oder Positionswechsel einzuschränken, zu untersagen oder anzupassen; der Schießleiter unterstützt hierbei.

7.4 Schießhaltungen bei Langwaffen

7.4.1 Definition der Stellung „Sitzend aufgelegt“

Der Schütze sitzt frei und darf sich weder mit dem Rücken noch mit Armen oder Beinen an einem Stuhl oder einer sonstigen Standeinrichtung abstützen.

Ein Anlehnen mit Bauch oder Brust am Schusstisch ist unzulässig.

Beide Ellenbogen dürfen am Schusstisch abgestützt werden.

Die Füße müssen sich hinter der Markierung der Feuerlinie befinden; die Schuhspitzen zeigen in Richtung Ziel.

Das Gewehr darf ausschließlich mit dem Vorderschaft auf einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Auflagevorrichtung aufgelegt werden.

Die Auflage ist zum Schutz gegen Beschädigungen mit Filz oder vergleichbarem Material zu versehen.

Die Oberfläche des Vorderschaftes darf nicht mit rutschhemmendem Material versehen sein.

Der Vorderschaft darf nicht mit einer Kante gegen die Auflagevorrichtung gedrückt werden.

Private Gewehrauflagen, an der Waffe montierte Zweibeine oder vergleichbare Vorrichtungen sind unzulässig, sofern diese nicht ausdrücklich durch die jeweilige Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung zugelassen sind.

Die Stützhand befindet sich unterhalb der Laufachse hinter der Auflage und vor der Abzugshand.

7.4.2 Definition der Stellung „Sitzend frei“

Diese Schießhaltung entspricht den Grundsätzen der Stellung „Sitzend aufgelegt“, mit der Maßgabe, dass während der Schussabgabe weder die Waffe noch der Oberkörper Kontakt mit einer Auflage oder einem sonstigen Gegenstand haben dürfen.

7.4.3 Definition der Stellung „Stehend aufgelegt“

Das Gewehr darf ausschließlich mit dem Vorderschaft auf einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Auflagevorrichtung aufgelegt werden.

Die Auflagevorrichtung kann an die Körpergröße des Schützen angepasst werden.

Die Oberfläche des Vorderschaftes darf nicht mit rutschhemmendem Material versehen sein.

Der Vorderschaft darf nicht mit einer Kante gegen die Auflagevorrichtung gedrückt werden.

Private Gewehrauflagen, an der Waffe montierte Zweibeine oder vergleichbare Vorrichtungen sind unzulässig, sofern diese nicht ausdrücklich durch die jeweilige Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung zugelassen sind.

Die Stützhand befindet sich unterhalb der Laufachse hinter der Auflage und vor der Abzugshand.

Die Hände dürfen die Auflagevorrichtung nicht berühren.

Der Schütze darf sich außer mit der Waffe an keinem Gegenstand abstützen oder anlehnen.

7.4.4 Definition der Stellung „Stehend frei“

Diese Schießhaltung entspricht den Grundsätzen der Stellung „Stehend aufgelegt“, mit der Maßgabe, dass während der Schussabgabe kein Teil der Waffe Kontakt mit einer Auflage oder einem sonstigen Gegenstand hat.

7.4.5 Definition der Stellung „Liegend aufgelegt“

Der Schütze liegt flach in Bauchlage auf dem vorgesehenen Schützenplatz.

Die Schuhspitzen zeigen nach außen, sodass die Innenseiten der Fersen den Boden berühren.

Der Schütze stützt sich mit beiden Ellenbogen am Boden ab.

Das Gewehr darf ausschließlich mit dem Vorderschaft auf einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Auflagevorrichtung aufgelegt werden.

Die Auflage ist zum Schutz gegen Beschädigungen mit Filz oder vergleichbarem Material zu versehen.

Die Oberfläche des Vorderschaftes darf nicht mit rutschhemmendem Material versehen sein.

Der Vorderschaft darf nicht mit einer Kante gegen die Auflagevorrichtung gedrückt werden.

Private Gewehraufgaben, an der Waffe montierte Zweibeine oder vergleichbare Vorrichtungen sind unzulässig, sofern diese nicht ausdrücklich durch die jeweilige Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung zugelassen sind.

7.4.6 Definition der Stellung „Liegend frei“

Diese Schießhaltung entspricht den Grundsätzen der Stellung „Liegend aufgelegt“, mit der Maßgabe, dass während der Schussabgabe kein Teil der Waffe Kontakt mit einer Auflage oder einem sonstigen Gegenstand hat.

7.4.7 Definition der Stellung „Kniend aufgelegt“

Der Schütze kniet frei und darf sich mit keinem Körperteil an einem Gegenstand abstützen oder anlehnen.

Der Ellenbogen der Stützhand wird am aufgestellten Knie abgestützt.

Die Füße befinden sich hinter der Markierung der Feuerlinie; die Schuhspitze des vorderen Fußes zeigt in Richtung Ziel.

Es ist zulässig, auf der Ferse des abgeknieten Fußes zu sitzen.

Das Gewehr darf ausschließlich mit dem Vorderschaft auf einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Auflagevorrichtung aufgelegt werden.

Die Auflage ist zum Schutz gegen Beschädigungen mit Filz oder vergleichbarem Material zu versehen.

Die Oberfläche des Vorderschaftes darf nicht mit rutschhemmendem Material versehen sein.

Der Vorderschaft darf nicht mit einer Kante gegen die Auflagevorrichtung gedrückt werden.

Private Gewehrauflagen, an der Waffe montierte Zweibeine oder vergleichbare Vorrichtungen sind unzulässig, sofern diese nicht ausdrücklich durch die jeweilige Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung zugelassen sind.

Die Stützhand befindet sich unterhalb der Laufachse hinter der Auflage und vor der Abzugshand.

7.4.8 Definition der Stellung „Kniend frei“

Diese Schießhaltung entspricht den Grundsätzen der Stellung „Kniend aufgelegt“, mit der Maßgabe, dass während der Schussabgabe kein Teil der Waffe Kontakt mit einer Auflage oder einem sonstigen Gegenstand hat.

7.4.9 Definition der Stellung „Angestrichen“

Die Schießhaltung „angestrichen“ ist nur zulässig, sofern sie durch die jeweilige Disziplinbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist und mit den standrechtlichen Vorgaben des Schießstandes vereinbar ist.

Die Waffe wird mit beiden Händen gehalten und zur Stabilisierung seitlich an einem vom Veranstalter freigegebenen, standsicheren und geeigneten Gegenstand angelehnt.

Die Standaufsicht ist berechtigt, Art und Verwendung der zulässigen Anlehnpunkte aus Sicherheitsgründen einzuschränken oder zu untersagen.

7.5 Schießhaltungen bei Kurzwaffen

Bei Kurzwaffen gelten sinngemäß die in diesem Kapitel beschriebenen Schießhaltungen, soweit diese mit den sicherheitsrelevanten Bestimmungen dieser Sportordnung vereinbar sind.

Kurzwaffen werden grundsätzlich frei, das heißt ohne Abstützung der Waffe an Gegenständen, geschossen, sofern in der jeweiligen Disziplinbeschreibung nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Waffe ist grundsätzlich mit beiden Händen zu halten, sofern nicht durch die jeweilige Disziplinbeschreibung eine abweichende Schießweise ausdrücklich festgelegt ist.

8. Bogensport

8.1 Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt regelt die Durchführung schießsportlicher Aktivitäten mit Bögen (z. B. Recurve-, Compound-, Blank- und Langbogen) im Rahmen von Training, Wettkampf und sonstigen genehmigten Veranstaltungen.

(2) Der Bogensport unterliegt teilweise dem Waffenrecht, ist jedoch Bestandteil dieser ISchO-D und unterliegt den darin festgelegten Sicherheits-, Aufsichts- und Organisationspflichten.

(3) Armbrüste können verwendet werden, sofern dies durch den Veranstalter freigegeben und in der jeweiligen Ausschreibung oder Disziplinbeschreibung geregelt wird.

8.2 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

(1) Pfeile dürfen ausschließlich auf freigegebene Ziele abgeschossen werden.

(2) Der Abschuss erfolgt nur von der festgelegten Schießlinie.

(3) Ein Aufenthalt vor der Schießlinie ist nur auf ausdrückliches Kommando der verantwortlichen Aufsicht zulässig.

(4) Das Einsammeln von Pfeilen darf erst erfolgen, wenn:

a) alle Bögen abgelegt wurden und

b) die Aufsicht das entsprechende Kommando erteilt hat.

(5) Beschädigte Pfeile dürfen nicht weiterverwendet werden.

(6) Das Spannen des Bogens außerhalb der Schussrichtung ist untersagt.

(7) Seitliche Sicherheitszonen sowie Sicherheitsbereiche hinter den Zielen sind freizuhalten.

(8) Alkohol- oder drogenbeeinflusste Personen sind vom Bogensportbetrieb ausgeschlossen.

8.3 Aufsicht und Leitung im Bogensport

(1) Für jeden Bogensportbetrieb ist mindestens eine verantwortliche Aufsicht zu benennen.

(2) Die Aufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Freigabe und Beendigung des Schießbetriebs
- b) Überwachung der Schießlinie und Sicherheitsbereiche
- c) Erteilung der Schieß- und Sammelkommandos
- d) Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen
- e) Abbruch des Betriebs bei Gefährdung

(3) Die Aufsicht besitzt Weisungsrecht gegenüber allen Teilnehmenden.

(4) Die Regelungen zu Qualifikation, Rangfolge und Verantwortlichkeiten gemäß Abschnitt 3.2.2a und 3.2.2b gelten sinngemäß.

8.4 Schießstände und Parcours

- (1) Ziele sind mit geeigneten Pfeilfängen oder Pfeilfangnetzen abzusichern.
- (2) Hinter den Zielen ist ein ausreichender Sicherheitsbereich einzurichten.
- (3) Seitliche Sicherheitszonen sind klar zu definieren und freizuhalten.
- (4) Laufwege zum Pfeileziehen sind eindeutig festzulegen.
- (5) Bei 3D- oder Feldbogendisziplinen sind Parcours so anzulegen, dass keine Gefährdung Dritter entstehen kann.

8.5 Zulässige Geräte

- (1) Zugelassen sind manuell gespannte Bögen aller Bauarten.
- (2) Armbrüste können verwendet werden, sofern diese:
 - a) ausschließlich manuell gespannt werden,
 - b) serienmäßig hergestellt oder technisch gleichwertig ausgeführt sind,
 - c) über eine funktionierende Sicherungseinrichtung verfügen,
 - d) nur mit dafür vorgesehenen Bolzen betrieben werden und
 - e) auf hierfür freigegebenen Anlagen eingesetzt werden.

(3) Leistungsstarke Armbrüste dürfen nur verwendet werden, wenn:

- a) ein geeigneter Kugel- bzw. Bolzenfang vorhanden ist,
- b) der Sicherheitsbereich hinter dem Ziel entsprechend erweitert wurde und
- c) die verantwortliche Aufsicht den Betrieb ausdrücklich freigibt.

(4) Selbstgebaute oder experimentelle Geräte sind nur nach vorheriger Einzelprüfung und schriftlicher Freigabe durch den Veranstalter zulässig.

(5) Mechanische Abschussvorrichtungen außerhalb der bestimmungsgemäßen Konstruktion sind unzulässig.

(6) Jagdspitzen (Broadheads) sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern keine speziell dafür freigegebene Anlage vorliegt.

8.6 Verhalten bei Sicherheitsverstößen

Sicherheitsverstöße im Bogensport unterliegen den sofortigen Maßnahmen gemäß Abschnitt 3.2.10 sowie – bei sicherheitsrelevanten Pflichtverletzungen von Veranstaltern oder Funktionsträgern – den Regelungen gemäß Abschnitt 3.5.4a dieser ISchO-D.

9. Ausrüstung, Hilfsmittel und Zielsysteme

9.1 Grundsatz

(1) Im Rahmen von Training, Wettbewerben und Meisterschaften nach dieser Sportordnung dürfen ausschließlich Ausrüstung, Hilfsmittel und Zielsysteme verwendet werden, die einen sicheren Ablauf gewährleisten und dem sportlichen Charakter der Veranstaltung entsprechen.

(2) Die konkrete Zulässigkeit von Ausrüstung und Hilfsmitteln ergibt sich aus dieser Sportordnung, der jeweiligen Disziplinbeschreibung sowie der Ausschreibung.

(3) Unsichere, unzweckmäßige oder regelwidrige Ausrüstung kann durch die Standaufsicht jederzeit untersagt oder vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

9.2 Allgemeine Ausrüstung

(1) Zulässig sind sportlich übliche Ausrüstungsgegenstände wie insbesondere:

Gürtel, Magazintaschen, Munitionstaschen,

Schießmatten,

wetterangepasste Funktions- und Schutzausrüstung,

sonstige Hilfsmittel, die den sicheren Ablauf nicht beeinträchtigen.

(2) Ausrüstung darf keine sicherheitsrelevanten Gefährdungen verursachen (z. B. lose Gegenstände, Stolperstellen, scharfkantige Konstruktionen, ungeeignete Befestigungen).

9.3 Schießhilfen und Auflagen

(1) Schießhilfen (z. B. Auflagen, Zweibeine, Sandsäcke, Schießriemen, Handstops) können verwendet werden, soweit dies durch die jeweilige Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung zugelassen ist oder in der Ausschreibung einheitliche Hilfsmittel vorgesehen sind.

(2) Die Standaufsicht kann die Verwendung einzelner Schießhilfen aus Sicherheitsgründen einschränken oder untersagen.

9.4 Ziel- und Visiereinrichtungen

(1) Ziel- und Visiereinrichtungen (z. B. offene Visierung, Diopter, Rotpunktvisier, Zielfernrohr) können verwendet werden, sofern diese durch Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, zur sportlichen Vergleichbarkeit Vorgaben zur Art und Ausführung der Visierung in der Ausschreibung festzulegen.

9.5 Magazine und Ladevorrichtungen

(1) Die Verwendung von Magazinen und Ladevorrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung.

(2) Im Rahmen dieser Sportordnung sind für Langwaffen grundsätzlich begrenzte Magazine mit einer Kapazität von maximal 10 Patronen zulässig. Die Verwendung normal großer Magazine mit Begrenzern ist zulässig, sofern es Waffenrechtlich erlaubt ist.

(3) Abweichende Magazinkapazitäten können disziplinspezifisch in der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Die Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung legt verbindlich fest, ob Magazinwechsel vorgeschrieben oder zulässig sind und in welcher Art diese durchzuführen sind.

(5) Magazine, deren Besitz oder Verwendung nach deutschem Waffenrecht beschränkt ist, dürfen nur verwendet werden, sofern hierfür im Einzelfall eine wirksame und gültige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Unabhängig hiervon kann der Veranstalter aus Gründen der Sicherheit, der Organisation oder der sportlichen Vergleichbarkeit verbindliche Vorgaben zur Magazinkapazität festlegen.

9.6 Holster, Tragesysteme und Transport im Wettkampfablauf

(1) Bei Disziplinen, in denen Holster oder Tragesysteme verwendet werden, sind ausschließlich Systeme zulässig, die eine sichere Waffenhandhabung gewährleisten.

(2) Holster müssen die Waffe sicher halten und ein unbeabsichtigtes Herausfallen verhindern.

(3) Disziplinspezifische Anforderungen (z. B. Trageposition, Sicherungssysteme, Startzustand) sind in der Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung festzulegen.

(4) Die Standaufsicht ist berechtigt, Holster oder Tragesysteme aus Sicherheitsgründen auszuschließen.

9.7 Zielsysteme und Zielaufbauten

(1) Neben Schießscheiben können Zielsysteme verwendet werden, insbesondere:

Stahlziele (z. B. Gongs),

Fallscheiben / Klappziele,

Plattenträger- und Zielträgersysteme,

sonstige sportlich übliche Zielaufbauten.

(2) Zielsysteme und Zielaufbauten müssen standsicher ausgeführt und so angeordnet sein, dass die Schussabgabe ausschließlich in den zugelassenen Sicherheitsbereich und Geschossfang erfolgt.

(3) Der Veranstalter hat Zielsysteme so auszuwählen und aufzubauen, dass Gefährdungen durch Abpraller, Splitter oder Querschläger minimiert werden.

(4) Zielsysteme dürfen keine menschenähnlichen Darstellungen oder Formen aufweisen, die als Mannscheibe bewertet werden können.

9.8 Mechanische und bewegliche Zielsysteme

(1) Mechanische oder bewegliche Zielsysteme dürfen verwendet werden, sofern diese so betrieben werden, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist und ein definierter, vorhersehbarer Ablauf gegeben ist.

(2) Zielsysteme dürfen nicht so ausgeführt sein, dass sich Schussrichtungen oder Sicherheitswinkel unkontrolliert ändern können.

(3) Plötzlich auftauchende Ziele sind unzulässig.

9.9 Kontrollen

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Ausrüstung, Hilfsmittel und Zielsysteme vor, während oder nach der Teilnahme zu kontrollieren.

(2) Bei Verstößen kann der Teilnehmer bis zur Herstellung eines regelkonformen Zustands vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

(3) Sicherheitsrelevante Verstöße bleiben hiervon unberührt und werden nach den Sicherheits- und Strafbestimmungen dieser Sportordnung geahndet.

10. Zugelassene Waffen

10.1 Grundsatz

Bei Wettbewerben nach dieser Sportordnung dürfen ausschließlich Schusswaffen und Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, deren Besitz und Verwendung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des deutschen Waffenrechts zulässig sind.

Diese Sportordnung trifft keine eigenständigen waffenrechtlichen Regelungen und begründet insbesondere keine Erlaubnis oder Ausnahme im Sinne des Waffenrechts.

Die Verantwortung für die waffenrechtliche Zulässigkeit der eingesetzten Waffen und Ausrüstung liegt beim jeweiligen Teilnehmer.

Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung eines Wettbewerbs die verwendeten Waffen und Ausrüstungsgegenstände zu kontrollieren und bei festgestellten Verstößen Maßnahmen gemäß dieser Sportordnung zu ergreifen.

10.2 Nicht zugelassene Waffen

Im Rahmen von Wettbewerben nach dieser Sportordnung nicht zugelassen sind insbesondere Waffen und Gegenstände, deren Besitz oder Verwendung nach den Bestimmungen des deutschen Waffenrechts verboten ist.

Nicht zugelassene Munition und Kaliber ergeben sich ergänzend aus Abschnitt 10.2 sowie aus der jeweils geltenden Kaliberliste dieser Sportordnung.

Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

1. Vollautomatische Schusswaffen sowie Schusswaffen mit vollautomatischer Schussfunktion
2. Verbotene halbautomatische Schusswaffen, soweit sie nach dem Waffengesetz als verbotene Waffen eingestuft sind
3. Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes
4. Schusswaffen mit verbotenen oder nicht genehmigten Anbauteilen oder Umbauten, insbesondere solche, durch die die Funktionsweise der Waffe unzulässig verändert wird oder verbotene Eigenschaften entstehen
5. Schusswaffen mit angebrachten Schalldämpfern, sofern deren Besitz oder Verwendung nicht ausdrücklich waffenrechtlich erlaubt ist
6. Getarnte oder als andere Gegenstände getarnte Schusswaffen

10.3 Nicht zugelassene Munition und Kaliber

Im Rahmen von Wettbewerben nach dieser Sportordnung ist die Verwendung von Munition und Kalibern unzulässig, deren Besitz oder Verwendung nach den Bestimmungen des deutschen Waffenrechts verboten ist.

Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

1. militärische Munition, insbesondere Munition mit panzerbrechenden, Hartkern-, Brand-, Spreng- oder explosionswirksamen Geschossen,
2. Munition mit verbotenen Geschossarten, insbesondere panzerbrechende, Brand-Spreng- oder vergleichbare Geschosse, soweit diese waffenrechtlich unzulässig sind,
3. Munition für verbotene Waffen, unabhängig vom Kaliber,
4. Munition mit militärischer Zweckbestimmung, soweit deren ziviler Besitz oder die Verwendung nicht erlaubt ist,

5. sonstige Munition oder Kaliber, deren Besitz oder Verwendung nach dem jeweils geltenden Waffenrecht verboten ist.

Die im Rahmen dieser Sportordnung zugelassenen Kaliber ergeben sich verbindlich aus dem Anhang – Kaliberliste in Verbindung mit den jeweiligen Disziplinbeschreibungen und Ausschreibungen.

Abweichungen hiervon sind nur zulässig, sofern diese ausdrücklich disziplinspezifisch festgelegt wurden und keine waffenrechtlichen Hindernisse bestehen.

10.4 Zugelassener Rahmen

Im Rahmen von Wettbewerben nach dieser Sportordnung dürfen ausschließlich solche Schusswaffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen des deutschen Waffenrechts zulässig sind und den Vorgaben der jeweiligen Disziplin sowie der zugehörigen Ausschreibung entsprechen.

Die eingesetzten Waffen und Ausrüstungsgegenstände müssen sich in einem sicheren, funktionsfähigen und unveränderten Zustand befinden, soweit nicht ausdrücklich zulässige Anpassungen vorgesehen sind.

Die Einhaltung der waffenrechtlichen und sportordnungsrechtlichen Vorgaben kann durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen überprüft werden.

Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenstände, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Wettbewerb auszuschließen.

1. Schusswaffen mit verbotenen Ziel- oder Visiereinrichtungen, soweit diese nach dem Waffenrecht unzulässig sind

2. Sonstige Waffen oder Gegenstände, deren Besitz oder Verwendung nach dem jeweils geltenden Waffenrecht verboten ist

11. Bezeichnung der Wettbewerbe und Schießveranstaltungen

11.1 Grundsatz

Wettbewerbe und Schießveranstaltungen nach dieser Sportordnung werden mit einer sachlichen, sportlich angemessenen Bezeichnung durchgeführt.

Die Bezeichnung muss den Charakter der jeweiligen Disziplin widerspiegeln und erkennen lassen, dass es sich um eine sportliche Veranstaltung handelt.

Grundlage für Bezeichnung, Aufbau und Durchführung sind die jeweilige Disziplinbeschreibung sowie die Ausschreibung des Wettbewerbs.

Die konkrete Ausgestaltung der Veranstaltung, insbesondere Anzahl der Disziplinen, Serien, Wertungsformen sowie die Bildung von Einzel- oder Gesamtwertungen, wird verbindlich in der Ausschreibung festgelegt.

11.2 Aufbau der Wettbewerbe

Ein Wettbewerb oder eine Schießveranstaltung kann aus einer oder mehreren Disziplinen bestehen.

Die einzelnen Disziplinen unterscheiden sich ausschließlich durch die in dieser Sportordnung sowie in den jeweiligen Disziplinbeschreibungen und Ausschreibungen festgelegten, nach deutschem Waffenrecht zulässigen Waffenarten und Schießübungen.

Der Veranstalter legt in der Ausschreibung verbindlich fest, ob für die einzelnen Disziplinen getrennte Wertungen erfolgen oder ob eine Gesamtwertung über mehrere Disziplinen gebildet wird.

Die Teilnahme an einzelnen Disziplinen ist freiwillig. Sofern eine Gesamtwertung vorgesehen ist, werden nicht absolvierte Disziplinen mit null Punkten bewertet.

In jeder Disziplin können eine oder mehrere Serien geschossen werden. Die Anzahl der Serien ist verbindlich in der Ausschreibung festzulegen.

11.3 Meisterschaften

Meisterschaften werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern Art oder Umfang der Veranstaltung dies erfordern und dies in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt ist.

Meisterschaften umfassen ein jeweils definiertes Gebiet oder eine Region. Im Geltungsbereich dieser Sportordnung werden insbesondere nationale, Landes- und Bezirksmeisterschaften durchgeführt.

Der Begriff „Staatsmeisterschaft“ wird im Internationalen Schützenbund Deutschland (ISB-D) nicht verwendet. Stattdessen werden nationale Meisterschaften mit sachlichen Bezeichnungen wie „Deutsche Meisterschaft“ oder vergleichbaren nationalen Titeln ausgeschrieben.

11.3.1 Vereinsinterne Meisterschaften

Meisterschaften können auch vereinsintern zur Ermittlung eines Vereinsmeisters durchgeführt werden.

Diese stellen keine übergeordneten Meisterschaften im Sinne dieser Sportordnung dar.

11.3.2 Themenbezogene Meisterschaften

Frühjahrs-, Herbst- sowie sonstige themenbezogene Meisterschaften dienen der sportlichen Betätigung und dem Leistungsvergleich der Teilnehmer.

Bei diesen Veranstaltungen können keine offiziellen Meistertitel im Sinne dieser Sportordnung erworben werden.

11.4 Cups

Ein Cup ist nicht an eine bestimmte Region oder einen festen Zeitraum gebunden und kann mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

Cups können sich über mehrere Veranstaltungszeiträume oder einzelne Termine erstrecken und mit einer abschließenden Wertung oder Siegerehrung enden.

Bei Cups können keine offiziellen Titel im Sinne dieser Sportordnung verliehen werden.

11.4.1 Disziplinbezogene Cups

Cups können für einzelne, in der jeweiligen Ausschreibung festgelegte Waffengattungen oder Disziplinen durchgeführt werden.

11.5 Wettbewerbe

Schießwettbewerbe können als einzelne Veranstaltungen durch Mitgliedsvereine des Internationalen Schützenbundes Deutschland (ISB-D) organisiert und durchgeführt werden.

Ein Wettbewerb kann einmalig oder periodisch abgehalten werden, beispielsweise als Gedenkschießen.

Bei Schießwettbewerben im Sinne dieses Abschnitts können keine offiziellen Titel im Sinne dieser Sportordnung verliehen werden.

11.6 Training

Außerhalb von Wettkämpfen und Wettbewerben können Schützen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzeln oder gruppenweise trainieren.

Das Training erfolgt unter Beachtung der jeweils vorgeschriebenen Aufsichts- und Sicherheitsregelungen.

Trainingseinheiten dienen der sportlichen Betätigung, der Leistungsentwicklung sowie der Vorbereitung auf Wettbewerbe.

Vereine können über absolvierte Trainingseinheiten Teilnahmebestätigungen ausstellen.

Ein Anspruch auf Ausstellung oder Anerkennung solcher Bestätigungen ergibt sich hieraus nicht.

Zur Dokumentation der schießsportlichen Betätigung soll ein Schießbuch und eine vergleichbare Aufzeichnung geführt werden (Schießkladde).

12. Teilnahme an Veranstaltungen

12.1 Grundsatz

Die Teilnahme an Schießveranstaltungen, Wettbewerben, Meisterschaften und Trainings nach dieser Sportordnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Ausschreibung sowie der Bestimmungen dieser ISchO-D.

Voraussetzungen für die grundsätzliche Teilnahmeberechtigung ergeben sich ausschließlich aus Kapitel 3.4 dieser Sportordnung.

Die Teilnahme an einer konkreten Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Start, Wertung oder Waffenverwendung.

Der Veranstalter entscheidet im Rahmen der gesetzlichen, standrechtlichen und organisatorischen Vorgaben über die Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung.

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Sportordnung, die jeweilige Ausschreibung sowie die Weisungsbefugnis der eingesetzten Funktionsträger verbindlich an.

12.2 Anmeldung und Zulassung

Die Teilnahme setzt eine fristgerechte Anmeldung gemäß Ausschreibung voraus.

Der Veranstalter ist berechtigt,

- Anmeldungen aus organisatorischen Gründen abzulehnen,
- Teilnehmerzahlen zu begrenzen,
- Startplätze zu vergeben oder zu streichen,
- Teilnehmer bei Nichterfüllung organisatorischer Vorgaben von der Veranstaltung auszuschließen.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Die Zulassung zur Veranstaltung kann insbesondere von folgenden Punkten abhängig gemacht werden:

- vollständige Anmeldung
- fristgerechte Zahlung des Startgeldes
- Vorlage erforderlicher Nachweise gemäß Ausschreibung
- Einhaltung organisatorischer Vorgaben

12.3 Verhalten während der Veranstaltung

Alle Teilnehmer haben sich während der gesamten Dauer der Veranstaltung sportlich, fair, verantwortungsbewusst und ordnungsgemäß zu verhalten.

Die Teilnehmer sind verpflichtet,

- die Bestimmungen dieser Sportordnung einzuhalten,

- die Ausschreibung zu beachten,
- den Anweisungen von Standaufsicht, Schießleitung und Veranstaltungsleitung unverzüglich Folge zu leisten.

Unsportliches Verhalten, Störungen des Ablaufs oder Missachtung organisatorischer Anweisungen können Maßnahmen nach Kapitel 3.5 nach sich ziehen.

12.4 Weisungsbindung

Während der Veranstaltung sind die eingesetzten Funktionsträger innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs weisungsbefugt.

Sicherheitsrelevante Anweisungen der Standaufsicht haben jederzeit Vorrang.

Organisatorische Anweisungen der Schießleitung und des Veranstaltungsleiters sind verbindlich umzusetzen.

Diskussionen über Anweisungen während des laufenden Betriebs sind unzulässig.

12.5 Ausschluss von der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, wenn:

- gegen Bestimmungen dieser Sportordnung verstoßen wird,
- Anweisungen nicht befolgt werden,
- der ordnungsgemäße Ablauf gestört wird,
- organisatorische Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sicherheitsbedingte Ausschlüsse erfolgen durch die Standaufsicht.

Weitergehende Maßnahmen richten sich nach Kapitel 3.5 dieser Sportordnung.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Startgeldern besteht in diesen Fällen nicht.

12.6 Hausrecht

Der Veranstalter übt für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Er ist berechtigt, Personen vom Veranstaltungsgelände zu verweisen, sofern dies aus organisatorischen, sicherheitsrelevanten oder ordnungsbezogenen Gründen erforderlich ist.

12.7 Verantwortung der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer bleibt unabhängig von organisatorischen Regelungen selbst verantwortlich für sein Verhalten sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.

13. Schießscheiben und Ziele

13.1 Grundsatz

Zur Gewährleistung einheitlicher und vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen sind bei allen nach dieser Sportordnung durchgeführten Schießveranstaltungen ausschließlich die in der ISchO-D festgelegten Schießscheiben und Zielsysteme zu verwenden, sofern nicht in der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung ausdrücklich abweichende Ziele zugelassen oder festgelegt sind.

Die jeweils zulässigen Scheiben und Zielarten ergeben sich aus:

- dieser Sportordnung,
- der zugehörigen Disziplinbeschreibung sowie
- der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei Wettbewerben ist die konkret verwendete Schießscheibe oder das Zielsystem verbindlich in der Ausschreibung anzugeben.

Für Training, Ausbildung und vereinsinterne Veranstaltungen können abweichende Scheiben oder Ziele verwendet werden, sofern der sichere Ablauf gewährleistet ist und keine entgegenstehenden gesetzlichen oder standrechtlichen Vorgaben bestehen.

Die Standaufsicht ist berechtigt, ungeeignete oder sicherheitsrelevante Zielsysteme auszuschließen.

13.2 Trefferzonen und Ringwertung

Die Schiebscheiben verfügen über definierte Ringe oder Trefferzonen, denen jeweils feste Punktwerte zugeordnet sind.

Berührt ein Treffer die Begrenzungslinie eines höherwertigen Rings oder einer höherwertigen Trefferzone, wird dieser zugunsten des Schützen als Treffer der höheren Wertung gezählt.

Als Berührung gilt, wenn das Geschoss die Begrenzungslinie sichtbar anschneidet oder überschneidet.

Die konkrete Punktzuordnung sowie die Art der Serienwertung ergeben sich aus dem Kapitel Wertung sowie aus der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung.

13.3 Mehrtreffer und Fremdtreffer

Befinden sich auf einer Schießscheibe mehr Treffer, als der jeweiligen Serie entsprechen, ist ein Treffer aus der Wertung zu nehmen.

Ergibt sich durch die erhöhte Anzahl der Schüsse ein wertungsrelevanter Vorteil, wird der wertungsmäßig höchste Treffer gestrichen.

Ergibt sich kein wertungsrelevanter Vorteil, wird der wertungsmäßig niedrigste Treffer gestrichen.

Bei Disziplinen, bei denen das Gesamtbild, die Schlusszahl oder eine vergleichbare Gesamtwertung maßgeblich ist, ist die Art der Streichung disziplinspezifisch in der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung verbindlich festzulegen, sodass weder Begünstigungen noch Benachteiligungen entstehen.

Treffer, die eindeutig als Fremdtreffer erkennbar sind (z. B. aufgrund abweichenden Kalibers oder eindeutiger Zuordnung zu einem Nachbarstand), werden nicht gewertet. Es zählen ausschließlich die Treffer des jeweiligen Schützen.

13.4 Abkleben der Scheibe / Einsteckspiegel

Nach Beendigung einer Serie sind die Schießscheiben nach der Trefferaufnahme mit geeigneten Schusspflastern abzukleben.

Ist der Scheibenmittelpunkt so stark beschädigt, dass eine ordnungsgemäße Wertung nicht mehr gewährleistet ist, kann ein Einsteckspiegel verwendet werden, sofern dadurch die Vergleichbarkeit der Wertung nicht beeinträchtigt wird.

Über den Einsatz eines Einsteckspiegels entscheidet die Standaufsicht oder der Schießleiter.

Die Lage der Scheibe oder des Einsteckspiegels darf dabei nicht verändert werden.

13.5 Aufhängen der Scheibe

Die Schießscheiben sind in der für die jeweilige Disziplin oder Ausschreibung festgelegten Entfernung aufzuhängen. Eine Abweichung von maximal ± 30 cm ist zulässig.

Der Scheibenmittelpunkt ist in einer Höhe von 150 cm über dem Boden anzubringen; eine Abweichung von maximal ± 20 cm ist zulässig.

Zwischen den aufgehängten Scheiben ist ein seitlicher Mindestabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

Der ordnungsgemäße Aufbau der Scheiben obliegt dem Veranstalter und unterliegt der Kontrolle durch die Standaufsicht.

Abweichungen aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen sind nur mit Zustimmung der Standaufsicht zulässig.

14. Scheiben

14.1 Grundsatz

Aufgrund der unterschiedlichen Schießsportdisziplinen, der verwendeten Waffenarten sowie der jeweiligen Schussentfernungen werden im Rahmen dieser Sportordnung unterschiedliche Schießscheiben verwendet.

Diese Sportordnung (ISchO-D) legt fest, welche Schießscheiben für welche Schießsportdisziplinen vorgesehen sind, sofern dies nicht in der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung näher bestimmt ist.

Die im ISB-D verwendeten Schießscheiben sind in dem Anhang-Scheiben dieser Sportordnung aufgeführt.

Die jeweils zulässigen Scheiben ergeben sich aus:

- dieser Sportordnung,
- dem Anhang-Scheiben,
- der jeweiligen Disziplinbeschreibung sowie
- der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei Wettbewerben ist die konkret verwendete Schießscheibe verbindlich in der Ausschreibung anzugeben.

Die Schießscheiben des ISB-D werden auf weißem oder hellbraunem Papier gedruckt.

Die Wertungs- und Reihungsregeln ergeben sich aus Kapitel 15 dieser Sportordnung sowie aus den jeweiligen Disziplinbeschreibungen und Ausschreibungen.

Für besondere oder spezialisierte Schießsportdisziplinen können Sonderscheiben verwendet werden. Diese sind nicht Bestandteil des Anhang-Scheiben und werden in der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung verbindlich festgelegt.

14.2 Verwendung der Scheiben

Die Verwendung der Schießscheiben richtet sich nach der jeweiligen Disziplinbeschreibung sowie der Ausschreibung der Veranstaltung.

Sofern in der Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, sind die im Anhang-Scheiben aufgeführten Schießscheiben verbindlich zu verwenden.

Die Schießscheiben sind vor Beginn der Schießübung ordnungsgemäß aufzuhängen und so auszurichten, dass eine eindeutige Trefferaufnahme möglich ist.

Abweichungen von den vorgesehenen Scheibentypen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich in der Ausschreibung festgelegt wurden und keine sicherheitsrelevanten oder sportlich vergleichbaren Nachteile entstehen.

Die Standaufsicht ist berechtigt, ungeeignete oder beschädigte Schießscheiben auszutauschen oder deren Verwendung zu untersagen.

15. Wertung

15.1 Grundsatz der Wertung

Die Wertung von Wettbewerben nach dieser Sportordnung dient ausschließlich der sportlichen Leistungsfeststellung sowie dem objektiven Vergleich der erbrachten Leistungen der Teilnehmer.

Die konkrete Ausgestaltung der Wertung ergibt sich aus dieser Sportordnung, der jeweiligen Disziplinbeschreibung sowie der Ausschreibung der Veranstaltung.

Die Wertung stellt keine Ausbildung, Schulung oder Leistungsüberprüfung im waffenrechtlichen Sinne dar.

15.2 Zulässige Wertungsarten

Wettbewerbe nach dieser Sportordnung können als Trefferwertung, Zeitwertung oder als kombinierte Wertung aus Treffern und Zeit durchgeführt werden.

Welche Wertungsart zur Anwendung kommt, ergibt sich verbindlich aus der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

15.3 Serien, Durchgänge und Ergebnisbildung

Eine Disziplin kann aus einer oder mehreren Serien bestehen.

Die Anzahl der Serien sowie die jeweilige Schusszahl sind verbindlich in der Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung festzulegen.

Jeder Treffer innerhalb eines Rings oder einer Trefferzone wird gemäß der festgelegten Punktwerte gewertet.

Die Summe der erzielten Trefferpunkte ergibt das Ergebnis der jeweiligen Serie.

Besteht ein Wettbewerb aus mehreren Serien, ergibt sich das Gesamtergebnis aus der Zusammenführung der Serienergebnisse nach Maßgabe der Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung.

Sofern mehrere Serien geschossen werden, erfolgt die Reihung grundsätzlich anhand der sogenannten Deckserien, wobei die wertungsmäßig bessere Serie vor der jeweils nächstfolgenden gereiht wird.

Bei wertungsmäßig gleichen Serien erfolgt die Reihung nach dem engeren Streukreis. Die Art der Ermittlung des Streukreises ist disziplinspezifisch festzulegen.

Zur eindeutigen Darstellung der Rangfolge in Ergebnislisten kann bei besserer Deckserie beziehungsweise engerem Streukreis eine rechnerische Differenzierung in Form von 0,1 Punkten vorgenommen werden. Diese Differenzierung dient ausschließlich der Platzierungsdarstellung und stellt keine eigenständige sportliche Wertung dar.

15.4 Mehrtreffer und Fremdtreffer

Befinden sich auf einer Schießscheibe mehr Treffer, als der jeweiligen Serie entsprechen, erfolgt die Behandlung gemäß Abschnitt 13.3 dieser Sportordnung.

Treffer, die eindeutig als Fremdtreffer erkennbar sind, werden nicht gewertet.

Die konkrete Anwendung der Streichregelung richtet sich nach den Vorgaben der Disziplinbeschreibung oder Ausschreibung.

15.5 Sanktionen im Rahmen der Wertung

Regelverstöße, Abweichungen vom vorgeschriebenen Ablauf oder sonstige wertungsrelevante Fehler können durch Punktabzüge, Strafpunkte oder Zeitaufschläge berücksichtigt werden.

Schwere oder sicherheitsrelevante Verstöße bleiben hiervon unberührt und werden unabhängig von der Wertung nach den Sicherheits- und Strafbestimmungen dieser Sportordnung geahndet.

15.6 Disziplinspezifische Ausgestaltung

Die konkrete Ausgestaltung der Wertung, insbesondere die Gewichtung von Treffern und Zeit, die Art und Höhe von Strafpunkten oder Zeitaufschlägen sowie besondere wertungsrelevante Vorgaben, ergibt sich verbindlich aus der jeweiligen Disziplinbeschreibung oder aus der Ausschreibung.

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Sportordnung.

15.7 Ausschluss von Wiederholungen

Eine Wiederholung von Schießübungen oder Wertungsdurchgängen zur Verbesserung der sportlichen Leistung ist ausgeschlossen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn diese aus sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründen durch die Standaufsicht angeordnet werden.

16. Glossar / Begriffsbestimmungen

16.1 Zweck des Glossars

Dieses Glossar dient der verbindlichen und einheitlichen Auslegung der in dieser Sportordnung verwendeten Begriffe.

Die nachfolgenden Definitionen gelten für den gesamten Text der ISchO-D, soweit nicht in einzelnen Kapiteln ausdrücklich abweichende Festlegungen getroffen sind.

16.2 Veranstaltungsformen

Schießveranstaltung

Überbegriff für Training, Wettbewerb, Cup oder Meisterschaft nach dieser Sportordnung.

Training

Nichtwertungsgebundene schießsportliche Betätigung zur Leistungsentwicklung oder Vorbereitung auf Wettbewerbe.

Wettbewerb

Sportliche Schießveranstaltung ohne Titelvergabe.

Meisterschaft

Schießveranstaltung mit offizieller Wertung und Titelvergabe gemäß Kapitel 11.

Cup

Mehrteilige oder fortlaufende Veranstaltungsform ohne Titelvergabe.

16.3 Organisatorische Begriffe

Ausschreibung

Vom Veranstalter erstellte verbindliche Beschreibung einer Schießveranstaltung mit Angaben zu Ablauf, Disziplinen, Schusszahlen, Scheiben, Wertung, Teilnahmebedingungen und organisatorischen Vorgaben.

Disziplinbeschreibung

Technische Festlegung einzelner Schießsportdisziplinen (z. B. Waffenart, Schießhaltung, Schusszahl, Zielart, Wertung).

Startberechtigung

Organisatorische Zulassung zu einer konkreten Veranstaltung.

Teilnahmeberechtigung

Grundsätzliche Berechtigung gemäß Kapitel 3.4 dieser Sportordnung.

Tatsachenentscheidung

Unmittelbare sportliche oder sicherheitsrelevante Entscheidung während des laufenden Betriebs, die nicht anfechtbar ist.

16.4 Funktionsträger

Veranstalter

Person oder Organisation, die eine Veranstaltung organisiert und durchführt.

Veranstaltungsleiter

Vom Veranstalter benannte verantwortliche Person für die organisatorische Durchführung.

Standaufsicht

Für die sicherheitsrelevante Überwachung zuständige Person mit Weisungsrecht in allen Sicherheitsfragen.

Schießleiter

Für den sportlichen Ablauf zuständige Person, untergeordnet der Standaufsicht bei Sicherheitsfragen.

Funktionsträger

Sammelbegriff für Bundessportleiter, Veranstaltungsleiter, Schießleiter und Standaufsichten.

16.5 Teilnehmer

Teilnehmer / Schütze

Person, die aktiv an einer Veranstaltung nach dieser Sportordnung teilnimmt.

Gast

Nichtmitglied mit ausdrücklicher Zulassung durch den Veranstalter.

16.6 Sicherheitsbegriffe

Sichere Richtung

Ausrichtung der Waffe, bei der weder Personen gefährdet werden noch ein unbeabsichtigter Schuss den zugelassenen Sicherheitsbereich verlassen kann.

Safety Area (Sicherheitsbereich)

Gekennzeichneter Bereich zur Waffenhandhabung ohne Munition.

Sicherheitswinkel

Vom Veranstalter festgelegter zulässiger Schuss- und Bewegungsbereich.

Sicherheitsverstoß

Jede Handlung oder Unterlassung entgegen den Sicherheitsbestimmungen dieser Sportordnung.

Parcours

Abgegrenzter Bewegungs- und Schießbereich bei dynamischen Disziplinen oder im Bogensport.

16.7 Waffen, Munition und Ausrüstung

Waffe

Schusswaffe im Sinne des deutschen Waffenrechts.

Munition

Patronen oder Geschosse gemäß waffenrechtlicher Definition.

Zugelassene Waffen

Waffen, deren Besitz und Verwendung nach deutschem Waffenrecht erlaubt ist und die den Vorgaben dieser Sportordnung entsprechen.

Holster / Tragesystem

Vorrichtung zum sicheren Tragen von Kurz Waffen während dynamischer Disziplinen.

Zielsystem

Technische Einrichtung zur Trefferaufnahme (Scheiben, Stahlziele, Fallscheiben etc.).

Schießhilfe

Hilfsmittel zur Stabilisierung der Waffe (z. B. Auflage, Zweibein, Sandsack), sofern zugelassen.

Waffenstörungen

Störungen sind einfache, häufig auftretende Problembilder bei Schusswaffen, wie z.B. (nicht abschließend): Zuführstörungen, Hülsenklemmer, nicht gezündete, aber unbeschädigte Patrone.

Hemmungen

Hemmungen sind kompliziertere Störungen die durch den Schützen nur schwer oder nur mit Werkzeug behoben werden können, oder jede Störung die den Kenntnisstand des Schützen übersteigt, z.B. (nicht abschließend) Verschweißte Hülse im Patronenlager, Zündung außerhalb des Patronenlager, Bruch von Waffenteilen

16.8 Scheiben und Ziele

Schießscheibe

Papier- oder vergleichbares Zielmedium mit Ringen oder Trefferzonen.

Ziel

Übergeordneter Begriff für Scheiben und mechanische Zielsysteme.

Anhang-Scheiben

Technische Anlage dieser Sportordnung mit den offiziell vorgesehenen Scheibentypen.

Einsteckspiegel

Zusätzlicher Scheibeneinsatz zur Wiederherstellung der Wertungsfähigkeit.

16.9 Wertung

Serie

Festgelegte Anzahl von Schüssen innerhalb eines Durchgangs.

Durchgang

Zusammenfassung einer oder mehrerer Serien.

Mehrtreffer

Überschreitung der vorgesehenen Schusszahl auf einer Scheibe.

Fremdtreffer

Treffer, der eindeutig einem anderen Schützen zugeordnet werden kann.

Deckserie

Vergleichsmethode bei Gleichstand.

Streukreis

Maß der Treffergenauigkeit zur Rangfolgebildung.

Strafpunkte / Zeitaufschläge

Wertungsmaßnahmen bei Regelverstößen.

16.10 Bogensport

Bogensportbetrieb

Durchführung von Schießübungen mit Bögen oder zugelassenen Armbrüsten.

Aufsicht (Bogensport)

Für Sicherheit und Ablauf verantwortliche Person.

16.11 Verhältnis zu gesetzlichen Vorschriften

Alle Begriffe dieser Sportordnung sind stets im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszulegen.

Diese Sportordnung begründet keine eigenständigen waffenrechtlichen Rechte oder Erlaubnisse.